



Kinderschutzkonzept
Caritas Kindergarten Hl. Dreifaltigkeit
Kolbermoor

*Caritas KiGa Hl.
Dreifaltigkeit*



Kinderschutzkonzept KiTa-Verbund

Umfassendes Gewalt- und Kinderschutz Konzept nach § 8a SGB VIII und § 4 KKG

Caritas KiTa-Verbund
Reichenbachstraße 5
83022 Rosenheim

Caritas Kindergarten Hl. Dreifaltigkeit
mit Naturnaher Außengruppe

Rainerstraße 6A
83059 Kolbermoor



Fachdienst Kindertageseinrichtungen Rosenheim i. d. Stadt und im Landkreis
Caritasverband München-Freising e.V.

KiTa-Verbund

Anna-Maria Wühr und Mona Kahl (Team Fachdienstleitung)

Christina Völkl (kommissarische Einrichtungsleitung)

Stand Juni. 2023



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	4
1.1	Wichtigkeit von Kinderschutz	4
1.2	Wertehaltung, Arbeitsatmosphäre, Kommunikations- und Konfliktkultur	4
1.3	Kindeswohl und Formen von Kindeswohlgefährdungen	5
1.4	Übergriffigkeit und Grenzverletzung im pädagogischen Alltag	5
1.4.1	Unbeabsichtigte Grenzverletzungen von Pädagogen gegenüber Kindern	5
1.4.2	Beabsichtigte Übergriffe von Pädagogen gegenüber Kindern	5
1.4.3	Übergriffigkeit unter Kindern	6
1.4.4	Strafrechtlich relevante Formen von Übergriffigkeit/Grenzverletzung	6
1.5	Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes	6
1.6	Präventive Schutzmaßnahmen des Trägers bei Personaleinstellung/Personalführung	8
1.6.1	Einstellungsverfahren	9
1.6.2	Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen und Mitarbeiterjahresgespräche	9
1.6.3	Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen	9
1.6.4	Präventionsangebote, Fachberatung, Pädagogische Qualitätsbegleitung, Fortbildung	10
1.6.5	Betriebserlaubnis	10
1.6.6	Datenschutz	11
1.7	Risikofaktoren für Kinderschutz	11
1.8	Verantwortlichkeiten von Träger, Leitung und Mitarbeitern:	17
1.8.1	Trägerverantwortung	17
1.8.2	Leitungsverantwortlichkeit	17
1.8.3	Teamverantwortlichkeit	18
1.9	Haltung zu Geschlechter-Klischees / Männer in Kitas, Generalverdacht	18
1.10	Täter*innenstrategien	18
2	Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung	19
2.1	Gestaltung von Nähe und Distanz	19
2.2	Angemessenheit von Körperkontakt zwischen Pädagogen und Kindern/Jugendlichen	19
2.3	Beachtung der Privat- / und Intimsphäre von Kindern, MA und Eltern	20
2.4	Sprache, Wortwahl und Kleidung	20
2.5	Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	21
2.6	Geschenke und Vergünstigungen / Geheimnisse	21
2.7	Konsequenzen auf unerwünschtes Verhalten/Umgang mit Konfliktsituationen	21
2.8	Einführung und Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex	21
3	Qualitätsmanagement	22
4	Beratungs- und Beschwerdewege / Beteiligungsverfahren	22
4.1	Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder	22
4.1.1	Beschwerdewege in der Krippe	16
4.1.2	Beschwerdewege im Kindergarten/Hort:	22
4.1.3	Beteiligungs – und Entscheidungsverfahren mit Kindern	22



4.2	Beratungs- und Beschwerdewege für Eltern	23
4.3	Beratungs- und Beschwerdewege für Mitarbeitende	25
5	Kinderrechte	26
5.1	Die Kinderrechte im Überblick	26
5.2	Umsetzung der Kinderrechte im pädagogischen Alltag:	26
6	Sexualpädagogisches Konzept	26
6.1	Sexualpädagogische Prävention	27
6.2	Prävention:	29
6.2.1	Präventionsgrundsätze	30
6.3	Umsetzung der Prävention im päd Alltag:	32
6.4	Vernetzung und Kooperation zur Prävention und Beratung	33
7	Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffigkeit	33
7.1	Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffigkeit und grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeiter	33
7.2	Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffigkeit und grenzverletzendes Verhalten durch Kinder	36
7.3	Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffigkeit und grenzverletzendes Verhalten durch Eltern / ausenstehende Personen	37
8	Vorgehen bei akuter Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII /§1666 BGB	38
8.1	Begriffsdefinitionen:	38
8.2	Gewichtige Anhaltspunkte	39
8.3	Der formale Ablauf nach § 8a SGB VIII	40
8.4	Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII	40

Das Kinderschutzkonzept **Caritas Kindergarten Hl. Dreifaltigkeit Kolbermoor** wurde innerhalb der Rahmenkonzeption des Fachdienstes (Caritas KiTa-Verbund Rosenheim) mit allen Mitarbeitenden im Rahmen von Teamsitzungen und Klausurtagen erarbeitet.

Kolbermoor, Juni 2023

Anna-Maria Wühr und Mona Kahl (Team Fachdienstleitung)
Christina Völkl (Kommissarische Einrichtungsleitung)



1 Grundlagen

1.1 Wichtigkeit von Kinderschutz

Kinderschutz ist wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen des CZ Dachau. Die gesetzliche Grundlage ist durch das Bundeskinderschutzgesetz (2012) verbindlich gelegt worden.

Die Tageseinrichtung ist für Kinder ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Die Mitarbeitenden sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst.

Jedes Kind hat das Recht auf einen gewaltfreien Umgang und die Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit. Kindertageseinrichtungen leisten dabei einen zentralen Beitrag.

Unser einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Es dient der Prävention zur Vermeidung sowie der Intervention bei Verdacht auf und Eintreten von Kindeswohlgefährdungen.

Ziel ist es, die nachhaltige Prävention und sofortige Intervention bei Kindeswohlgefährdungen innerhalb der Einrichtung, sowie im persönlichen Umfeld der betreuten Kinder zu optimieren.

1.2 Werterhaltung, Arbeitsatmosphäre, Kommunikations- und Konfliktkultur

Wir übernehmen Verantwortung für den Schutz von Kindern vor grenzüberschreitendem Verhalten und Übergriffen, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt. Dies gilt sowohl innerhalb unserer Kindertageseinrichtung, zwischen Erwachsenen und Kindern, zwischen Kindern untereinander, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes.

Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle Lebewesen als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander. Eine wertschätzende Grundhaltung im Umgang mit Kindern, eine konstruktive Kommunikations- und Konfliktkultur, die Verantwortung für eine professionelle Distanz gegenüber Kollegen/innen und Eltern sowie die eigenverantwortliche soziale Kontrolle im Alltag bilden die Basis des Schutzkonzeptes.

Wenn Menschen mit Menschen arbeiten, kann es zu Grenzüberschreitungen und Übergriffen kommen. Wir unterstützen aktiv den transparenten und konstruktiven Umgang mit Beschwerden und Fehlern. Bei Fehlern suchen wir nicht nach den Schuldigen, sondern nach effektiven Möglichkeiten und Maßnahmen, diese künftig zu vermeiden. Durch gegenseitige soziale Kontrolle und Hilfe unterstützen wir uns in Situationen der Überforderung. Konstruktive Kritik an Verhaltensweisen und Vorgehen, die nicht diesem Konzept entsprechen, ist explizit erwünscht und weist auf das hohe Verantwortungsbewusstsein hin, dass wir Eltern und Kindern schuldig sind.

Alle MitarbeiterInnen verpflichten sich, sich an die im Schutzkonzept dokumentierten Verfahren und Inhalte verbindlich zu halten (insbesondere den Verhaltenskodex!).

Wir fördern und fordern in unseren Kitas eine Arbeitsatmosphäre, die sich einerseits durch ein herzliches, wertschätzendes Miteinander, andererseits aber auch durch ein verantwortungsvolles, kritisches Miteinander auszeichnet. Dazu gehören eine **offene und gewaltfreie Kommunikation, ein vorurteilsbewusster Umgang mit Andersartigkeit** sowie die **Bereitschaft aller MitarbeiterInnen zu Veränderung und Fortbildung**.

Private Befindlichkeiten und Interessen werden von beruflichen Verantwortlichkeiten getrennt und haben im pädagogischen Alltag keine Priorität.

Eine konstruktive Kommunikations- und Konfliktkultur ist geprägt durch einen wertschätzenden Umgang aller Beteiligten und ein professionelles Selbstverständnis, das Fehler als Bestandteil der alltäglichen Berufspraxis begreift. **Wesentlich ist ein offener und transparenter Umgang mit Fehlern, sowie eine nachhaltige Strategie zur Fehlervermeidung.**

- **Fehler können passieren und »vergeben« werden. Fehlverhalten muss korrigiert werden.**
- **Transparenz des eigenen Fehlverhaltens wird hergestellt. Fehlverhalten wird in der Fachberatung/Supervision reflektiert**
- **Ansprechen von Fehlern ist Teil professioneller Kooperation**



- Sofortmaßnahmen und langfristige Strategien zur Fehlervermeidung werden im Team erarbeitet

1.3 Kindeswohl und Formen von Kindeswohlgefährdungen

Kindeswohl meint „ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

Zentrale Kategorien der kindlichen Bedürfnisse sind Vitalbedürfnisse (Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach), soziale Bedürfnisse (Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft) und das Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung (Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung).

Auf folgende Formen von Kindeswohlgefährdungen, die stets in einer komplexen Mischform auftreten, sind die Vorgehensweisen dieses Schutzkonzeptes ausgerichtet:

- körperliche Misshandlung (Schläge, packen, schubsen, Verbrennungen, Verbrühungen,..)
- seelische Misshandlung (du bist blöd, Kind als Partnerersatz sehen, Kinder Entscheidungen treffen lassen die sie gar nicht treffen können, gesellschaftliche Ausgrenzung,..)
- Vernachlässigung (äußere und emotionale Vernachlässigung bezüglich Ernährung, Hygiene, Bedürftigkeit, Kommunikation, Körperkontakt,..)
- sexualisierte Gewalt (Übergriffigkeiten, Manipulation der Geschlechtsorgane, Kinder/ Jugendliche für unsere sexuellen Bedürfnisse gebrauchen,..)
- Suchterkrankung der Eltern (Alkohol, Drogen, Spielsucht, Abhängigkeit von digitalen Medien,..)
- psychische Erkrankung der Eltern (Depression, Schizophrenie, Borderline,..)
- hochkonfliktvolle Trennung der Eltern (PAS Kinder werden instrumentalisiert, stehen zwischen den Fronten,..)
- häusliche Gewalt
- Überbehütung / Münchhausen Proxysyndrom (Selbständigkeit des Kindes behindern, Krankmachen,..)

1.4 Übergriffigkeit und Grenzverletzung im pädagogischen Alltag

Übergriffigkeit und Grenzverletzungen zwischen Pädagogen und Kindern und unter Kindern geschehen meist spontan und ungeplant. Sie können und müssen zeitnah im Alltag korrigiert werden. Die Kollegen und die Leitung reagieren sofort auf unbeabsichtigte Grenzverletzungen und korrigieren fehlerhaftes Verhalten.

1.4.1 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen von Pädagogen gegenüber Kindern

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen geschehen im Alltag häufig in Überforderungssituationen, bei Personalmangel, fehlender Fachlichkeit, Bequemlichkeit oder aus einer veralteten / unprofessionellen Haltung zum Kind heraus. (z.B. Zwang zum Essen / Probieren, Ausschluss aus der Gemeinschaft, Anschreien, lauter Ton,..)

In unseren Kitas pflegen wir das Bild des Kindes aus dem BEP: Das Kind ist von Geburt an ein kompetenter Säugling. Er ist auf Selbsttätigkeit und Selbständigkeit hin angelegt. Die gesamte pädagogische Arbeit mit den Kindern ist daher auf einem respektvollen Umgang mit den Kindern auf Augenhöhe, einer Akzeptanz des kindlichen Willens und einer partizipativen Einbindung des Kindes in Entscheidungen geprägt. Das heißt, dass wir Kinder ko-konstruktiv in ihrer Entwicklung begleiten und sie nicht belehren. Selbstständiges Agieren wird gefördert und den Kindern durch das Erleben der Eigenwirksamkeit die Entwicklung von Selbstbewusstsein und Resilienz gegeben.

1.4.2 Beabsichtigte Übergriffe von Pädagogen gegenüber Kindern

Beabsichtigte Übergriffe geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer adultistischen Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt. Die Pädagogen/ Eltern handeln aus einer Machtposition heraus, mit dem Ziel das Kind zu demütigen und folgsam zu machen. (z.B. Diskriminierung vor der Gruppe, vorführen des Kindes, lächerlich machen, Bloßstellen, ...)



Die Gefahr für beabsichtigte Übergriffe und Grenzverletzungen wächst, wenn

- im Vorfeld präventiv keine gute Vorsorge getroffen wurde
- Überforderungen nicht adäquat begegnet wird
- Verantwortliche ihrer Fürsorgepflicht und ihrer Fach- und Dienstaufsicht nicht nachkommen
- MitarbeiterInnen nicht regelmäßig geschult und fortgebildet werden

1.4.3 Übergriffigkeit unter Kindern

Übergriffigkeit von Kindern untereinander ist im pädagogischen Alltag normal, da Kinder adäquates Sozialverhalten erst erlernen müssen. Bei übergriffigen Kindern müssen pädagogische Interventionen erfolgen. Dieses beinhaltet einerseits den Schutz der betroffenen Kinder und andererseits eine wirksame Einflussnahme auf das übergriffige Kind. (siehe Kapitel 7.2)

Wiederholt oder gezielt übergriffiges Verhalten von Kindern im Vorschulalter ist möglicherweise als ein Hinweis auf eine akute Gefährdung des Kindeswohls entsprechend SGB VIII § 8a zu verstehen und mit der insofern erfahrenen Fachkraft und den entsprechenden Fachstellen zu beraten.

1.4.4 Strafrechtlich relevante Formen von Übergriffigkeit/Grenzverletzung

Hier nutzt der Erwachsene seine Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse aus. Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (Abschnitt 13. Strafgesetzbuch).

Grundsätzlich ist die Aufgabe der Kitas der Schutz des Kindeswohls. Die Strafverfolgung ist Aufgabe von Polizei und Staatsanwaltschaft.

1.5 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

Die rechtlichen Grundlagen des Kinderschutzes in der heutigen Form leiten sich aus folgenden Gesetzen her:

Grundgesetz (1949):

Art 1 und 2: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist als eigenständiges Grundrecht nicht ausdrücklich im Grundgesetz geregelt, sondern lediglich ein von der Rechtsprechung entwickeltes Rechtsinstitut, das sich aus Art. 2 I GG (der freien Entfaltung) und Art. 1 I GG (der Menschenwürde) ableitet.

Art 6: Recht und Pflicht der Eltern ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen, aber auch staatliches Wächteramt, wenn Erziehungsberechtigte versagen

Bürgerliches Gesetzbuch BGB (erste Fassung 1900, ständige Aktualisierungen):

§ 1627: elterliche Handeln an Kindeswohl gebunden

§ 1631 Abs. 2: Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung

§ 1666: legitimierte Eingriffsmöglichkeit des Staates bei Kindeswohlgefährdung (Maßnahmen des Familiengerichtes zum Schutz von Kindern)

Strafgesetzbuch (StGB Erstfassung 1872):

§ 171: strafrechtliche Verfolgung bei Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht

§ 176: strafrechtliche Verfolgung von sexuellem Missbrauch

§ 225: strafrechtliche Verfolgung bei Misshandlung von Schutzbefohlenen



EU-Grundrechtecharta (2009):

Art. 24: Kinderrechte

UN-Kinderrechtskonvention (2010):

Art. 2: **umfassendes Diskriminierungsverbot von Kindern**

Art. 3: Vorrang Kindeswohl bei allen Verwaltungs- und Gesetzgebungsmaßnahmen

Art. 6: **Grundrecht jeden Kindes auf Leben, Überleben und bestmögliche Entwicklung**

Art. 12: Recht eines jeden Kindes in allen Angelegenheiten, die es betreffen, vertreten zu werden

Art. 19: uneingeschränktes Gewaltverbot in der Erziehung

Art. 24: Recht der Kinder auf umfassenden Schutz vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch

Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII (1990):

Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII (1990):

§ 1: Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8a/8b: verpflichtender Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für alle Jugendämter und alle im Bereich der kinder- und Jugendhilfe tätigen Einrichtungen und Dienste (auch Kitas!)

§ 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird

§ 8b SGB VIII, Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher



Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 62 Abs. 3: Kinderschutz hat Vorrang vor Datenschutz!

§ 47: Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung an zuständige Behörde

§ 47 SGB VIII, Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Namen und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. (...)

Bundekinderschutzgesetz (BKisSchG 2012) / Gesetz zur Koordination und Information im Kinderschutz KKG (= Art. 1 des BKisSchG):

Ziel: Schutz des Kindeswohls

Verpflichtung zu präventivem und intervenierendem Kinderschutz in allen Einrichtungen

Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKi BiG)

Laut § 1 (3) der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AV BayKiBiG) basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem Konzept der Inklusion und der Teilhabe, dass die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht.

Laut § 13 (1) der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AV BayKiBiG) sollen Kinder lernen, auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung, ausreichend Bewegung und ausreichend Ruhe und Stille zu achten. Sie sollen Hygiene- und Körperpflegemaßnahmen einüben sowie Verhaltensweisen zur Verhütung von Krankheiten aneignen, unbelastet mit ihrer Sexualität umgehen und sich mit Gefahren im Alltag, insbesondere im Straßenverkehr, verständlich auseinandersetzen. Richtiges Verhalten bei Bränden und Unfällen ist mit ihnen zu üben.

Laut § 13 (2) Das pädagogische Personal klärt die Kinder über die Gefahren des Rauchens und über sonstige Suchtgefahren auf und trägt dafür Sorge, dass die Kinder in der Kindertageseinrichtung positive Vorbilder erleben. Der Träger stellt die Einhaltung des Rauchverbots in den Innenräumen und auf dem Gelände der Einrichtung nach Art. 3 Abs. 1 und 7 Satz 1 Nr. 2 des Gesundheitsschutzgesetzes sicher.

Art. 9b BayKiBiG Kinderschutz

Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Laut § 34 IfSG (10a) haben die Personensorgeberechtigten bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung



befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorge-berechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

1.6 Präventive Schutzmaßnahmen des Trägers bei Personaleinstellung/Personalführung

Ein wesentlicher Schritt zum Kinderschutz ist die Personalauswahl und -führung, die in der Trägerverantwortung liegt.

1.6.1 Einstellungsverfahren

Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeitenden auf ihre persönliche Eignung hin überprüft.

Im Bewerbungsgespräch werden der Umgang und die Einstellung mit / zu Stress oder Problemen, Macht und Gewalt, mit Nähe und Distanz, mit Fehlern und Beschwerden und der Umgang mit Beteiligungsformen von Kindern und Eltern thematisiert.

Es erfolgt im Einstellungsverfahren eine Prüfung: (siehe CL Bewerbungsgespräch)

- der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII (Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG, sowie dessen regelmäßige Erneuerung spätestens alle 5 Jahre)
- der Lücken im Lebenslauf und die Gründe für einen häufigen Stellenwechsel
- der Referenzen der vorherigen Arbeitgeber mit Einverständnis der Bewerber*innen

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist verpflichtend, Ausnahmen sind nicht möglich. Bei der Verweigerung der Vorlage sind wesentliche Voraussetzungen für das Beschäftigungsverhältnis nicht (mehr) gegeben. Die Wiedervorlage nach Fristablauf (5 Jahre) ist durch den Träger zu gewährleisten.

Ein unterschriebener Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung ist in allen Kitas des CV für alle hauptamtlichen und auf Honorarbasis angestellten Mitarbeitenden (pädagogisches, hauswirtschaftliches Personal, Reinigungskräfte und Hausmeister*innen, Verwaltungskräfte, Fachkräfte zur Einzelintegration, weitere Honorarmitarbeitende, SEJ und Berufspraktikant*innen,...) Bestandteil des (Arbeits- bzw. Honorar-) Vertrags.

1.6.2 Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen und Mitarbeiterjahresgespräche

Neue Mitarbeitende werden umgehend in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das Kinderschutzkonzept ist dabei fester, verbindlicher Bestandteil des standardisierten **Einarbeitungsprozesses** durch die Leitung (bzw. durch den Träger). Neue Mitarbeitende werden in der Einarbeitungsphase von der Leitung/KollegInnen in allen Tätigkeitsbereichen begleitet/angeleitet.

Anlassbezogen wird das Schutzkonzept in Dienstsitzungen regelmäßig – z.B. im Rahmen von „Fallbesprechungen“ und Beschwerdebearbeitung – mit einbezogen. Die Erwartung, dass Nichteinhaltungen der Selbstverpflichtung / des Verhaltenskodex und Fehlverhalten von sich aus anzusprechen sind, wird von der Leitung vermittelt und vorgelebt. Im Rahmen des Mitarbeitenden-Jahresgesprächs wird der Umgang mit dem Schutzkonzept thematisiert.

1.6.3 Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen

Bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden fordert der Träger zur Vorlage des Führungszeugnisses auf, nimmt Einsicht in das Original und vermerkt Zeitpunkt und Inhalt (keine einschlägigen Straftaten) in einer eigens gesicherten Aufstellung (das Original verbleibt beim Ehrenamtlichen).

Für hospitierende (Eltern, Fachkräfte) und Praktikant*innen ohne Vertrag (z.B. Schüler*innen) erfolgt mindestens eine Selbstauskunftserklärung und ebenfalls die Verpflichtung auf den Verhaltenskodex / die Selbstverpflichtung und die Wahrung des Sozialdatenschutzes. **Ehrenamtliche, Hospitant*innen und Praktikant*innen sind nur begleitet durch hauptamtliches Personal in der Kindertageseinrichtung tätig und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern.**



1.6.4 Präventionsangebote, Fachberatung, Pädagogische Qualitätsbegleitung, Fortbildung

Zu den präventiven Angeboten gehört das Auslegen und Zugänglichmachen von Material, Bilderbüchern, Flyern und Ansprechpartner*innen zum Thema Kinderschutz und –rechte, sowie der hauseigenen Kinderschutzkonzeption. Es liegt möglichst mehrsprachig und an einem Ort aus, der für Eltern, Kinder und Personal gut zugänglich ist.

Elternveranstaltungen zum Themenbereich sind fester Bestandteil der Erziehungspartnerschaft – am besten in Kooperation mit entsprechenden Beratungsstellen.

Beteiligungsformen, Beschwerdewege und Beratungs- und Kontaktdaten werden gegenüber Eltern und Kindern klar kommuniziert und in geeigneter Form für alle sichtbar festgehalten.

Fachberatung – und weitere Angebote wie z.B. Pädagogische Qualitätsbegleitung,

Sprachberatung und Fortbildung – ist als Angebot für Träger, Leitung und Teams u.a. in Fragen der Konzeptionsstärkung und deren Weiterentwicklung, der Interaktionsqualität, der Beschwerdeverfahren, der Moderation von Konfliktgesprächen und der Erziehungspartnerschaft bekannt und wird hinzugezogen.

Supervision wird sowohl zur „Fallbesprechung“ als auch zur Reflexion der internen Zusammenarbeit und der Leitungsrolle als regelmäßiger Bestandteil der Arbeit betrachtet.

Mindestens einmal jährlich findet ein/e verbindliche/r Fortbildungstag / Inhouse-Schulung für das gesamte Personal statt.

Mindestens jährlich findet eine Team-Sitzung unter Begleitung der örtlich zuständigen ISEF/FDL zum Thema „gewichtige Anhaltspunkte“ und „Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdung“ statt.

1.6.5 Betriebserlaubnis

Nach § 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB) ist die Betriebserlaubnis Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz BayKiBiG). Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist.

Dies ist anzunehmen, wenn

- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden,
- die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder nicht erschwert werden und
- zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Eignung des Personals durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen, sowie von erweiterten Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen.

Im § 47 SGB VIII sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt. Diese entstehen bei

- Betriebsaufnahme,
- bevorstehender Schließung der Einrichtung,
- konzeptionellen Änderungen und
- Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

§ 72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, der mittels der Vorlage des Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes geprüft wird.



1.6.6 Datenschutz

Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre Schweigepflicht und den Datenschutz zu informieren und darauf zu verpflichten. Bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten (insbesondere Foto- und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich zu klären, was zu welchem Zweck in der Kindertageseinrichtung erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird. Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine, die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkende datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

§ 62 Abs. 3 SGB VIII: Kinderschutz hat Vorrang vor Datenschutz!

1.7 Risikofaktoren für Kinderschutz

Risiko- und Potentialanalyse

Wir erstellen für jede Kita eine individuelle Risikoanalyse. Das Ziel der Risiko- und Potenzialanalyse ist es, sich mit dem Gefährdungspotenzial und den Gelegenheitsstrukturen“- aber auch mit den Schutz- und Potenzialfaktoren - in den räumlichen Gegebenheiten, im pädagogischen Alltag, in den Arbeitsabläufen und in den organisatorischen Strukturen der eigenen Kita auseinanderzusetzen.

Träger, Leitungen und Mitarbeiter*innen unserer Kitas haben in ihren Einrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass die Risikofaktoren für den Kinderschutz möglichst geringgehalten werden. Sie haben sich daher aktiv und kontinuierlich mit folgenden Risikofaktoren kritisch auseinanderzusetzen (hier: Caritas Kindergarten Hl. Dreifaltigkeit in Kolbermoor):

Mögliche Risikofaktoren auf Träger- und Leitungsebene:

- Mangelhafte Mitarbeiterfürsorge
 - Supervisionen, Team- und Mitarbeitergespräche, um die Leitungsebene Reflektieren zu können und Verhaltensmuster zu erkennen und wenn nötig zu verändern.
 - Wünsche und Bedürfnisse, bzw. Befürchtungen dürfen offen geäußert werden.
 - Leitung und Fachdienstleitung ermutigen die Personen dabei, sich das auch zu zutrauen
 - Jährlich dokumentierte Umfragen, aus Sicht der Eltern
- fehlende regelmäßige Personalentwicklungsgespräche und Stellenbeschreibungen
 - Stellenbeschreibungen wurden Im Team ausgeteilt, besprochen und unterschrieben.
 - Zur Orientierung der spezifischen und allgemeinen Aufgaben, je nach Anstellung.
 - Dienstbesprechungen finden 1,5h statt
 - Aktuelle Problematik:
 - 90 % der Personalgespräche haben mittlerweile stattgefunden, allerdings kommt es immer wieder durch erneute Krankheitsfälle zu ausfällen der MA-Gespräche welche verschoben werden.
 - Zusammenarbeit mit der naturnahen Außengruppe und den damit gemeinsamen Teams verläuft durch die Entfernung und Überschneidung der Dienstzeiten noch schleppend.
 - Lösungsmöglichkeiten:
 - Feste Zeiten verbuchen, um Gespräche mit Einzelnen Mitarbeitern gut einplanen zu können.
 - Unterstützungen aus anderen Gruppen an bestimmten Tagen fest einplanen, um einzelne Personen aus dem Gruppendienst abzuziehen.
 - Dies vorwiegend bei Teilzeitbeschäftigten, da diese in Randzeiten nicht in der Einrichtung sind.



- Ein Vertreter der Außengruppe erscheint zu wichtigen Themen (angekündigt durch die Leitung) aber auch zu festen Terminen, einmal im Monat.
- Die Verbandsstrukturen der Caritas sind manchmal nach außen hin nicht klar ersichtlich (Entscheidungswege müssen klarer kommuniziert werden)
 - Durch den Wechsel im Fachdienst kehrt langsam Klarheit über die Verbandsstrukturen der Caritas ein. Wichtige Themen wie Finanzierung, Abläufe werden auch zu Themen in den angelegten Großteams gemacht, um Transparenz zu zeigen.

Mögliche Risikofaktoren auf Ebene der Mitarbeitenden:

- Bei krankheitsbedingtem Personalmangel zeigen sich schnell Überlastungssymptome
 - Bei mehreren Krankheitsfällen geht auch die Leitung in den Gruppendienst und bemüht sich um Aushilfskräfte (Absprache im Leitungsteam der Kitas) die in den Gruppen eingesetzt werden.
 - Die Leitung ermutigt die Mitarbeiter bei den ersten Anzeichen von Überlastung, dieses ehrlich und sofort zu kommunizieren.
- hohe Bedürftigkeit
 - Jeder hat spezifische Bedürfnisse, jedoch ist die Zusammenarbeit und die Reflexion der einzelnen Situationen in Team und Einzelgesprächen notwendig. Dies ist wichtig, um Vergleiche zu ziehen, ob die Bedürftigkeit der einzelnen Personen und der aktuelle Arbeitsbereich der einzelnen Personen, noch zusammenpasst. Die Tür des Büros steht jederzeit offen und Mitarbeitern können den ganzen Tag Besprechungstermine mit der Leitung, in wichtigen Fällen, ausmachen.
- Überforderung mit Alltagssituationen oder individuellen Kinderverhalten
 - Belastbarkeiten sind Situationsabhängig zu betrachten. Dementsprechend muss individuell darauf eingegangen werden
 - Bei einer kontinuierlich gering wirkenden Resilienz, Fortbildungsmaßnahmen ansprechen und einfordern

Lösungsmöglichkeiten:

 - Regelmäßige stattfindende Integrationsteams (einmal die Woche) so wie die Anwesenheit der Fachkraft für Inklusion (Leitung), die den Mitarbeitern kollegiale Beratung anbietet wird vermehrt wahrgenommen.
 - Sensibilisierung des Teams und einzelner Personen, zur Tolerierung der Grenzen eines jeden
 - Das Ansprechen von Grenzen nicht negativ bewerten, sondern Positiv verstärken
 -
- unprofessionelle Nähe zwischen Kindern, Eltern und Mitarbeitenden
 - Sensibilisierung des Teams, in Bezug auf: Freundschaften in Arbeitssituationen
 - Freundschaften können sich bilden und dürfen das auch



- Trotz allem unterscheiden wir Privat von Arbeit
 - Persönliche Gespräche sind außerhalb der Dienstzeit zu führen
 - Wir begegnen uns in Teamgesprächen auf Dienstlicher Ebene
 - Wir bleiben in Konflikten unparteiisch oder enthalten uns
 - Der Erhalt des Verhaltenskodex wird durch Unterschrift bestätigt.
- Kritik gilt untereinander als unzulässig, fehlende Streitkultur
 - Aktuelle Problematik:
 - kein klares Statement einzelner in Konfliktsituationen
 - Kein Wahrnehmen der Sichtweise des anderen
 - Kritik oft als Angriff gesehen oder nicht als Kritik formuliert
 - Problemlösungen:
 - Fortbildungen in Bezug auf Team und Kommunikation im Team
 - Sensibilisierung und Stärkung des Personals durch regelmäßig stattfindende Mitarbeitergespräche und das Angebot der offenen Türe im Büro
 - Kritik äußern ist nicht nur Leitungsaufgabe, Mitarbeiter werden stetig ermutigt.
- Selbstreflexion findet nur anteilig statt
 - Aktuelle Problematik:
 - Keine Selbstreflexion einzelner
 - Problemlösungen (aktueller Versuch)
 - Reflexionen von Situationen in Groß- und Kleinteams als auch das Üben mit Rollenspielen in Mitarbeitergesprächen
 - Ansprechen von Situationen bei anderen (egal ob negative oder positive Situationen), Feedback üben
- mangelndes Wissen um Signale und Symptome von Missbrauch, sexualisierter Gewalt und Kindeswohlgefährdung
 - Weiterentwicklung durch Fort und Weiterbildungen
 - Regelmäßige Teamgespräche und Integrationsteams begleitet durch kollegiale Fallberatung
 - Offenes Ansprechen von Verdachtsfällen im Team

Mögliche Risikofaktoren beim pädagogischen Konzept/Räumlichkeiten:

- Das Haupthaus des Kindergarten Hl. Dreifaltigkeit:
 - erstreckt sich über ein ebenerdiges Erdgeschoss und ein Kellergeschoss, in dem ebenfalls Räumlichkeiten sind, die pädagogisch mit den Kindern genutzt werden. Hierdurch ergeben sich Rückzugsmöglichkeiten, die eine angepasste Aufsichtsregelung voraussetzen.

Eingangsbereich:

- Der Eingangsbereich wird durch eine Schleuse abgegrenzt, jedoch muss hier im Rahmen der Aufsichtspflicht darauf geachtet werden, dass Kinder in der Bring und Abholsituation nicht unbemerkt mit anderen Eltern aus der Türe gehen können. Diese können die Kinder nicht selbst öffnen, da dieses nur durch einen hoch angebrachten Taster möglich ist.
- Die Garderoben werden in der Bring und Abholzeit durch jeweils einen Mitarbeiter der 3 Gruppen bewacht um die Aufsichtspflicht, wenn zum Beispiel Kinder, die bereits anwesend sind auf Toilette



müssen und andere Erwachsene noch anwesend sind, zu gewährleisten und die Sicherheit festzustellen. Außerdem wird dadurch sichergestellt, dass kein Kind mit anderen zur Tür hinaus gehen kann und auch die Eltern und Besuch werden durch ein Schild an der Tür auf Achtsamkeit in Bezug dessen, hingewiesen.

- Im Eingangsbereich steht ein großes Bällebad, dieses dürfen die Kinder im Rahmen der Partizipation im Freispiel zu maximal fünf benutzen. Die Leitung deren Büro nebenan ist, überwacht immer wieder die Einhaltung der Sicherheitsregeln. Sollte diese nicht vor Ort sein, übernimmt das durch Absprache eine Kollegin der anderen Gruppen. Die Kinder dürfen nicht von Erhöhungen ins niedrige Bällebad springen (es gibt eine Sitzfläche) und die anderen Kinder dürfen sich nicht gegenseitig mit den Bällen bewerfen oder auf Grund von Erstickungsgefahr, diese unter Bällen „begraben“. Das Gesicht muss dabei immer frei bleiben.

Toiletten der Sternen-Regenbogen und Käfergruppe:

- Sternen- und die Regenbogengruppe teilen sich ein Bad in dem Jungs und Mädchenbereiche abgetrennt sind. Diese sind jeweils durch ein Schloss verriegelbar, welches die Kinder durch eine Einführung gelernt haben, selbst zu schließen und zu öffnen.
- Dem Personal ist es untersagt in die Toilettenkabine der Kinder hineinzuschauen außer es wird Hilfe benötigt und die Kinder äußern dies explizit.
- Die Privatsphäre der Kinder wird immer akzeptiert. Dieses wird auch immer wieder in Morgenkreisen thematisiert, damit auch die Kinder die Privatsphäre der anderen Kinder respektieren (Kein zu zweit in eine Toilettenkabine gehen)
- Die Badtür wird generell nicht verschlossen und steht immer offen.
- In der Bring und Abholsituation wird darauf geachtet, dass Erwachsene nicht mit in die Toiletten der Kinder mit hineingehen

Gruppenräume:

- Die drei Gruppenräume (Sternen- Regenbogen- und Käfergruppe) sind gleich aufgeteilt.
- Hier gilt ein besonderes Maß an Vorsicht da in allen Gruppenräumen eine Empore durch eine Treppe erreicht werden kann.
- Kinder werden immer wieder darauf hingewiesen diese Treppe nur mit Hausschuhen hinauf und auch hinunterzugehen
- Springen, hüpfen oder rennen ist auf der Treppe verboten.
- Es darf nichts von der Empore hinuntergeschmissen werden
- Die Empore darf nur von höchstens 5 Kindern betreten werden.
- Rennen ist im Gruppenraum verboten um Stolpergefahren zu vermeiden.

Zwischenräume:

- Zwischen der Sternen- und der Regenbogengruppe gibt es einen Zwischenraum, der durch Türen mit den jeweiligen Gruppen verbunden ist, indem die Kinder sich für Spiele oder Mal- und Bastelaktivitäten in Kleingruppen zurückziehen können. (Dieser gleiche Raum existiert auch nochmal zwischen der Regenbogen- und der Käfergruppe) Die Tür der Gruppen steht immer offen, sodass das Personal in Hör und Sichtweite ist.
- Durch die Zwischenräume kann durch eine Tür auch der Garten betreten werden. Da hier aber alles verglast ist, sehen die Mitarbeiter durch den Gruppenraum sofort, wenn ein Kind in den Garten geht.
- Regeln werden regelmäßig in den Gruppen besprochen.

Kellerräume:

- Der Keller ist durch eine Treppe erreichbar. Die Tür zu dieser Treppe ist immer verschlossen
- Die Kinder dürfen den Kellerabgang und auch die Kellerräume nur durch die Begleitung des pädagogischen Personals nutzen.
- Der Keller ist mit Fluchttüren ausgestattet.

➤ Der Garten:



Im Sommer ist zusätzlich darauf zu achten, dass die Kinder bei blühendem Gras nicht barfuß in der Wiese laufen, um Bienenstiche zu vermeiden. Wasser in den Platschbecken darf zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt sein. Es ist darauf zu achten, dass die Kinder im Garten immer bekleidet sind (Auch mit ausreichender Kopfbedeckung). Morgens cremen die Eltern die Kinder zuhause ein. Nach dem Mittagsschlaf werden die Kinder mit Sonnencreme eingecremt, bevor sie in den Garten gehen.

- das Personal verteilt sich immer im Garten sodass auch Büsche gut einsehbar sind.
- der Eckbereich des Gartens wird auch immer durch einen Mitarbeiter im Rahmen der Aufsichtspflicht eingesehen.
- Die Benutzung des Klettergerüsts bedarf Begleitung durch Augenschein eines Mitarbeiters.
- Kinder dürfen nicht auf der Rutschbahn stehen oder hinauflaufen. Es besteht die Gefahr, dass Kinder beim Rutschen kollidieren oder beim Hinauflaufen/ Hinunterlaufen stürzen und sich verletzen.
- Der Gartenzaun muss an allen Bereichen beaufsichtigt werden. Die Gefahr von Kindern, die über den Zaun klettern und oder andere Personen, die diese von dort aus mitnehmen wollen, kann so unterbunden werden.

Schaukeln (Nest und normale Schwingschaukel):

- Kinder müssen dem Fallbereich der Schaukel fernbleiben, um einen Zusammenstoß mit Schaukel und/oder anderen schaukelnden Kindern zu vermeiden.
- Erst bei Stillstand dürfen Kinder auf die Schaukel.
- Anschubsen darf nur ein Kind
- In der Schaukel dürfen Kinder im Stehen anschaukeln

Küche:

- Die Küche verfügt über einen Einbauherd und Ofen. Mögliche Gefahr von Verbrennungen der Haut. Sowie mögliche Brandherde bei unsachgemäßer Handhabung. Z.B.: Küchentuch auf heißer Herdplatte.
- Das Gerät wird ausschließlich nur in Begleitung mit einem Erwachsenen benutzt.
- Um Heiße Herdplatten auszukühlen, wird ein Topf mit kaltem Wasser draufgestellt.
- Die Einschaltknöpfe sind versenkbar
- Scharfe Messer und Reinigungsmittel werden außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahrt.
- Das Kochfeld ist mit Glaspatten abgedeckt.
- Schranktüren wo notwendig mit Kindersicherungen ausgestattet
- Beim pädagogischen Kochen dürfen die Kinder den Umgang mit scharfen Messern in Begleitung üben. Wichtige Handhabungen werden davor besprochen.
- Zerbricht Geschirr, bleiben alle Kinder entweder auf den Stühlen sitzen, oder am Platz stehen, bzw. werden rausgehoben, bis sichergestellt ist, dass keine Verletzungsfahrer besteht.

Turnraum im Erdgeschoss:

- Maximal 5 Kinder dürfen diesen in der Freispielzeit auch ohne Begleitung nutzen, die Tür muss dabei aber immer offenstehen und die angrenzende Käfergruppe überwacht in sinnvollen Abständen die Aufsichtspflicht.
- Bei Bewegungsbaustellen und gezielten Angeboten werden die Kinder immer durch einen Mitarbeiter begleitet, die Absicherung von Gefahrstellen durchläuft ein 4 Augenprinzip unter den Mitarbeitern.
- Bei Nutzung des Bewegungsraumes in der Freispielzeit werden alle nötigen Gefahrenstellen weggeräumt.
- Größere Matten werden an der Wand vor dem Umfallen gesichert.

Naturnahe Außengruppe:

In der naturnahen Außengruppe ist das Außengelände dahingehend weitläufig und schlecht einsehbar, dass die Kinder (im Sinne der Autonomieentwicklung) auch das Gelände um und hinter den Häusern nutzen können. Dies bedarf der besonderen Herausforderung in der Beaufsichtigung der Kinder.



Vorraum:

In Vorraum befinden sich viele unserer Materialien für den Außenbereich. Gefahren können die Werkzeuge und die Werkbank sein. (Schnitzmesser, Feilen, Sägen, Nägel, Schleifpapier und Hammer) Desweiteren lagern dort die Aufhängungen der Schaukeln und Hängematten, Kinderschubkarren, den Bollerwagen und Hölzer in verschiedenen Größen. Die Eingangstür kann nur von innen geöffnet werden, nicht von außen.

Eingang/Garderobe/Gang zu den Toiletten:

- Die Tür zu unserer Garderobe können Erwachsene und mittlerweile auch die Kinder von innen und von außen öffnen. (wenn der Türschnapper unten ist)
- Die Garderobe ist von beiden Gruppenräumen einsichtig, somit kann das Personal alle Eltern und Kinder, die den Kindergarten betreten sehen z.B. in der Bring-/ Abholzeit.

Durch die ständige Anwesenheit der Pädagogen und die großen Fenster ist es den Kindern unmöglich den Kindergarten unbemerkt zu verlassen.

- Die Toiletten sind im Nebenhaus, bedeutet die Kinder müssen das Kindergartengebäude verlassen und einen kurzen Fußmarsch in das Waschhaus antreten. Der Weg ist durch die großen Fenster genau zu beobachten, damit sich keiner unbemerkt Zugang zu den Toiletten macht. Es gibt fünf Toiletten davon können zwei von innen Versperrt werden. Dem Personal ist es untersagt in die Toilettenkabine der Kinder hineinzuschauen außer es wird Hilfe benötigt und die Kinder äußern dies explizit.
- Die Privatsphäre der Kinder wird immer akzeptiert. Dieses wird auch immer wieder in Morgenkreisen oder im Alltag thematisiert, damit auch die Kinder die Privatsphäre der anderen Kinder respektieren (Kein zu zweit in eine Toilettenkabine gehen) Die Tür zum Waschhaus steht immer offen, damit die Kinder jederzeit zur Toilette oder zum Händewaschen gehen können. Im Waschhaus befindet sich auch eine kleine „Teeküche“ mit Wasserkocher, Besteckschubläden und einem Kühlschrank. Der Wasserkocher ist außerhalb der Kinderreichweite.
- Die Besteckschubläden sind nur mit kindergerechten Materialien ausgestattet, die scharfen Gegenstände sind einem extra Fach, dieses ist ebenfalls nicht für die Kinder erreichbar. Um auf die Wickelkommode zukommen, muss man eine kleine Treppe aus dem Schrank herausziehen. Damit die Kinder nicht allein auf die Kommode klettern können, sind die Rollen der Treppe so eingestellt, dass nur ein Erwachsener diese herausziehen kann.
- Im Waschhaus gibt es noch eine „Kinderdusche“ mit kleinen Stufen. Damit die Kinder nicht auf den nassen Stufen/ Boden ausrutschen, dürfen die Kinder nur unter Aufsicht die Dusche benutzen.
- Um die Rutschgefahr zu minimieren, wurde ein Teppich im Eingangsbereich ausgelegt.
- Die Erwachsenentoilette kann von innen verschlossen werden aber durch einen Trick auch von außen geöffnet werden, falls sich ein Kind darin einsperren sollte.

Gruppenräume:

Das Haus ist in zwei Gruppen aufgeteilt. (Füchse und Wölfe)

In den Gruppenräumen gibt es jeweils eine Terrassentüre, die mit einem Schlüssel verschlossen werden können. Die Schlüssel hängen neben den Türen außer Reichweite der Kinder. Gefahren können die Podeste sein. Auf einem Podest befinden sich Turmmatten, auf denen max. 5 Kinder gleichzeitig herumtoben können. Sie könnten von dem Podest herunterfallen oder gegeneinander laufen. Deswegen dürfen sie nur unter Aufsicht eines Pädagogen dort spielen.

In den beiden Räumen und in der Garderobe darf nicht gerannt werden.

Im rechten Zimmer (Füchse) gibt es ein bodentiefes Fenster, das nicht verschlossen werden kann und deswegen jederzeit von den Kindern geöffnet werden kann.

Außengelände:



Das Außengelände ist je nach Jahreszeit besser und schlechter einsehbar.

Gefahrenquellen sind:

- Die Laufgitter. Durch Gummimatten auf der gesamten Gitterfläche wurde die Gefahrenquelle beseitigt.
- Unebenes Gelände
- Der Graben am Rand des Grundstücks
- Grundstücksbegrenzungen (Baumstämme zum balancieren)
- Hund der Spaziergänger
- Fahrradfahrer
- Unrat im Boden (Ziegelsteine, Glasscherben, verrostetes Metall)
- Selbstgebaute Lager der Kinder
- Steingarten-Umrandung
- Palettentische und Bänke
- Hängematten, Strickleiter

Um die Gefahrenquellen zu umgehen, regelmäßige Aufklärung der Kinder und dauerhafte Beaufsichtigung durch das Personal.

Ausflüge:

- Gewässer (Tonwerkweiher, Mangfall, Wasserpark,)
- Straßenverkehr
- Hunde, andere Kinder und Erwachsene
- Unbekanntes Gelände

Die Kinder werden für die jeweiligen Ausflüge intensiv vorbereitet und aufgeklärt. Z.B. Verhalten im Straßenverkehr

- *Wir sind darüber hinaus (beide Standorte) ein Integrationskindergarten. Die besonderen Bedarfe (sozial-emotional, körperlich und/oder geistig) unserer Integrationskinder im Alltag führt zu einem erhöhten Stresspegel sowohl bei den Kindern als auch bei den Mitarbeitern. Es ist deshalb wesentlich, dass wir dies in unserem pädagogischen Konzept und bei der Personalplanung berücksichtigen. Es erfordert bei allen Beteiligten ein erhöhtes Maß an Belastbarkeit.*

1.8 Verantwortlichkeiten von Träger, Leitung und Mitarbeitern:

1.8.1 Trägerverantwortung

Der Träger ist verantwortlich dafür, dass in seinen Einrichtungen das Wohl der Kinder und Jugendlichen gewährleistet ist. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die Voraussetzungen, die in der Betriebserlaubnis festgeschrieben sind, auch tatsächlich umgesetzt werden.

Auch muss der Träger gewährleisten, dass ein Kinderschutzkonzept in der Einrichtung implementiert ist. In seiner Verantwortung liegt es auch, bei Teams und einzelnen Mitarbeitenden vorbeugend gegen Überforderungssituationen tätig zu werden, sie in solchen Situationen zu unterstützen und sicherzustellen, dass die betreuten Kinder und Jugendlichen vor Übergriffen geschützt und gut betreut werden. Der Träger bzw. seine Vertretung ist ebenfalls gegenüber den Aufsichtsbehörden verantwortlich. Diese spezifische Verantwortung kann er nicht auf die Leitung oder sonstige Dritte übertragen. Er muss tatsächlich und rechtlich in der Lage sein, die notwendigen Voraussetzungen für die gelingende Betreuung der Kinder zu schaffen.

1.8.2 Leitungsverantwortlichkeit

Die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben ist entscheidend dafür, dass eine Kindertagesstätte qualitativ und professionell gut geführt wird. Die Leitung trägt in besonderem Maße Verantwortung für die dort angewandten pädagogischen Methoden und den Umgang mit Kindern. Sie hat eine besondere Vorbildfunktion und darüber hinaus die Pflicht, die Verantwortlichen des Trägers über alle wesentlichen Entwicklungen und Vorkommnisse in der Kindertagesstätte zu informieren.



Es gehört auch zu ihren Aufgaben, Verfahren zum präventiven Kinderschutz in der Einrichtung zu etablieren. Sie ist im Regelfall gegenüber ihren MitarbeiterInnen weisungsbefugt und für die Organisation in der Kindertagesstätte verantwortlich. Dies bedeutet, dass Kitaleitungen gemeinsam mit dem Träger dafür Sorge tragen müssen, dass das Kindeswohl und der Schutz vor Gewalt in der Einrichtung gewährleistet sind. Dazu zählen einerseits Maßnahmen oder allgemeine Umgangsweisen in der Einrichtung, mit denen Kinder gegen Übergriffe und Gewalt gestärkt werden, aber auch die Implementierung von Kinderrechten und Beteiligungsverfahren in den Einrichtungen.

Neben der Personalführung und -entwicklung liegen Aufgaben der Teamentwicklung einschließlich der Kooperationsförderung und Qualifizierung in der Verantwortung der Leitung.

1.8.3 Teamverantwortlichkeit

Ein Team zeichnet sich trotz aller kollegialen Verbundenheit auch durch eine professionelle Distanz aus. Es bedarf eines Austauschs der Kolleginnen und Kollegen über die pädagogischen Ziele und das pädagogische Vorgehen. Hier müssen auch Diskrepanzen im pädagogischen Verhalten angesprochen werden. Die gegenseitige soziale Verantwortung und Kontrolle liegt in der Verantwortung aller MitarbeiterInnen.

1.9 Haltung zu Geschlechter-Klischees / Männer in Kitas, Generalverdacht

Wir distanzieren uns bewusst von veralteten Geschlechterklischees und Generalverdacht. Männer und Frauen spielen bei der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen eine wichtige Rolle. In allen Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe werden daher (möglichst hälftig) männliche Fach- / und Ergänzungskräfte eingestellt.

Die männlichen Kollegen können, sollen und müssen alle Tätigkeiten ausführen, die auch ihre weiblichen Kolleginnen übernehmen. Die fachlichen und persönlichen Kompetenzen aller Kolleg*innen sowie deren Integrität muss die Leitung sicherstellen.

Wir schützen unsere männlichen Kollegen aktiv und präventiv vor Anschuldigungen im Zuge des Generalverdachts. Aktives Einbringen der Thematik in Teamsitzungen und Elternabenden sowie ein offener Austausch über Ängste / Bedenken von Eltern / Kollegen sind wichtiger Bestandteil der präventiven Arbeit im Kinderschutz.

1.10 Täter*innenstrategien

Strategische Täter suchen sich eher selten Institutionen wie Kitas aus. Sie agieren häufiger in Einzelsettings mit Kindern (Therapeuten, Musikschule, Sporttrainer*in, ...). Sie suchen sich über- oder unterstrukturierte Einrichtungen mit rigidem oder gar keinem sexualpädagogischem Konzept / Kinderschutzkonzept und mangelndem Wissen über Hilfsmöglichkeiten. Alle MitarbeiterInnen werden in Täterstrategien geschult werden und sollen aufmerksam sein.



2 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Ein wesentliches Instrument zur Prävention und zur Klärung, was als „Fehlverhalten“ gilt bzw. welche Verhaltensweisen im Umgang miteinander – vor allem in sensiblen Situationen – angemessen sind, ist der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung, die mit dem Team und dem Träger gemeinsam erstellt werden.

Für den jeweiligen Arbeitsbereich werden klare Regeln als arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex erstellt, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur sicherstellen. Insbesondere sind hier heutzutage Regelungen zum Datenschutz und zur Benutzung digitaler Medien / sozialer Netzwerke wichtig.

Folgende verbindlich erarbeiteten Regeln werden von allen Mitarbeitern unterschrieben und eingehalten, bis sie explizit von der Leitung im Team aufgehoben werden.

2.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

- **Anrede, Begrüßung:**
Wir reden Eltern in der "Sie"-Form an. Wir Mitarbeiter möchten mit Vornamen und "Sie" angesprochen werden. Ausnahmen sind, wenn wir die Familien schon aus einem anderen Kontext kennen und bereits bei der "Du"-Form waren.
Grundsätzlich benutzen wir im Umgang miteinander, den Eltern und den Kindern höfliche Formulierungen. Wir begrüßen die Kinder morgens einzeln mit Namen.
- **Beziehung Eltern – Mitarbeiter:**
Wir pflegen mit den Eltern im Sinne einer Erziehungspartnerschaft einen partnerschaftliche-professionellen Umgang. Unser gemeinsamer Fokus ist das Wohl und die gelingende Entwicklung des Kindes.
- **Beziehung Mitarbeiter – Kind:**
Wir geben jedem Kind das gleiche Maß an Aufmerksamkeit und Wertschätzung. Wir haben einen respektvollen Umgang mit dem Kind und achten seine Einzigartigkeit. Wir reden mit den Kindern auf Augenhöhe und nehmen die Sichtweisen der Kinder als gleichwertig zu unseren eigene wahr.
- **Kosenamen und Schimpfwörter:**
Wir nennen das Kind bei seinem Namen und benutzen keine Kosenamen (z.B. Maus, Schatzi...). Wir beschimpfen kein Kind. Wir klären die Kinder beim Gebrauch von Schimpfwörtern untereinander auf und setzen ihnen diesbezüglich Grenzen.
- **Beziehungen der Mitarbeiter untereinander:**
Wir pflegen untereinander einen kollegialen und offenen Umgang. Wir unterstützen uns in Krisensituationen (beruflich und privat). Trotzdem grenzen wir das Privatleben und das Berufsleben klar ab. Private Gespräche finden in den Pausen oder vor bzw. nach der Dienstzeit und nicht in Anwesenheit der Kinder statt. Private Themen unterliegen der Vertraulichkeit bzw. Verschwiegenheit und werden nicht an Dritte (z.B. Eltern) weitergegeben.
- **Abgeschlossene Räume:**
Jeder Mitarbeiter hat zu jedem Zeitpunkt Zugang zu sämtlichen Räumen der Einrichtung; Türen werden nicht ver- bzw. abgeschlossen!
- **Umgang mit Fremden bzw. Dritten:**
Fremde Personen, die die Einrichtung betreten, werden umgehend angesprochen und nach dem Grund ihres Besuchs gefragt.
Fremde Personen, die dabei beobachtet werden, wie sie an Daten der Kinder gelangen möchten und/oder Fotos sowie Filmaufnahmen machen, werden von jedem Mitarbeiter umgehend aufgefordert dies sofort zu unterlassen! Bereits entstandene Fotos/Filmaufnahmen müssen umgehend gelöscht werden!
- **Umgang mit Alkohol/Rauchen:**
Jeglicher Konsum von Suchtmitteln ist von den Mitarbeitern, Eltern und allen weiteren Personen, die die Einrichtung besuchen, in Anwesenheit der Kinder strikt zu unterlassen!

2.2 Angemessenheit von Körperkontakt zwischen Pädagogen und Kindern/Jugendlichen

- Wir gehen nur mit Kindern in Körperkontakt, solange es vom Kind gefordert wird und nicht aus Bedürfnissen des Personals heraus entspringt.



- „Ein Nein ist ein Nein“! Dies gilt sowohl für Kinder als auch Mitarbeiter.
- Wir küssen grundsätzlich keine Kinder!
- Körperliche Berührungen unter Kindern sind erlaubt, solange kein körperlicher Schaden zugefügt wird und alle Beteiligten damit einverstanden sind (siehe auch Körpererkundungsspiele).
- Wir weisen die Kinder darauf hin und nehmen somit eine Vorbildfunktion ein, wenn wir unsere eigenen Grenzen überschritten werden. Wir thematisieren dies umgehend mit dem/den betroffenen Kind/ern.

2.3 Beachtung der Privat- / und Intimsphäre von Kindern, MA und Eltern

- Private Beziehungen zwischen Mitarbeitern, Eltern und Kindern werden im Team transparent gemacht.
- Dienstliche Angelegenheiten dürfen nicht im privaten Kontext diskutiert werden.
- Freundschaften zwischen Mitarbeitern und Kindern sind grundsätzlich nicht gestattet.
- Hausbesuche sind nur dann ein Angebot an die Familien, wenn es eine Ausnahmesituation für notwendig erscheinen lässt (z.B. für ein Elterngespräch, wenn die Versorgung der Kinder nicht anders gewährleistet werden kann). Dies wird dann aber ebenfalls im Team transparent gemacht. Es finden keine „heimlichen“ Treffen zwischen Mitarbeitern und Eltern statt.
- Einladungen jeglicher Art zu privaten Festen und Veranstaltungen von Kindern, Eltern und Familien werden seitens der Mitarbeiter grundsätzlich nicht angenommen.
- Wir begleiten Kinder nur dann auf die Toilette, wenn dieses es einfordert und Unterstützung benötigt. Dies geschieht nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Kindes. Wir achten die Intimsphäre des Kindes und schauen auch nicht von oben in die Toilettenkabine.
- Kein Kind wird ausgezogen und/oder geduscht, wenn es das nicht möchte. Des Weiteren achten wir darauf, dass das Kind sich in einem geschützten Rahmen um-/ausziehen kann.

2.4 Sprache, Wortwahl und Kleidung

- Wir reden miteinander, nicht übereinander!
- Wir sprechen Probleme direkt an.
- Wir benutzen keine wertende Sprache (Vorurteilsbewusstsein).
- Wir verwenden uns, den Kindern und den Eltern gegenüber eine klare Sprache.
- Wir sprechen nicht vor den Kindern über sie und/oder ihre Familien.
- Wir klären Probleme nicht vor den Kindern oder Eltern sondern unter 4 Augen oder im Team.
- Der Ton macht die Musik! Wir führen Gespräche immer wertschätzend und auf Augenhöhe.
- Bei Piercings/künstl. Fingernägel:
Piercings/künstl. Fingernägel müssen seitens der Mitarbeiter immer so getragen werden, dass für sie und die Kinder keine Verletzungsgefahr besteht.
- Bei Tattoos:
Politisch gesinnt und/oder beleidigende Tattoos sind nicht erlaubt!
- Wir tragen keine Kleidung, die den Blick auf Genitalien oder die Brust freilegen (gilt für Männer & Frauen: z.B. Hotpants, zu kurze Miniröcke, tiefer Ausschnitt...)
- Kleidung darf nicht politisch gesinnt sein und sollte kindgerechte Aufdrucke haben (z.B. bei Band-T-Shirts)
- Probleme/Bedürfnisse aller werden ernstgenommen und es werden gemeinsame Lösungen gefunden (betrifft Eltern, Kinder und Mitarbeiter)
- Es werden keine Schimpfwörter und/oder sexualisierte Sprache verwendet.
- Niemand wird vor der Gruppe bloßgestellt.
- Wir verwenden keine Kosenamen für Kinder.
- Eltern, Mitarbeiter und Kinder werden in ihrem Tun und Handeln nicht bewertet.
- Kommunikation (auch Non-Verbal) entspricht immer der Zielgruppe und muss deshalb immer abgewogen und angepasst werden.
- Unser pädagogisches Handeln wird verbal begleitet.
- Wir verwenden geschlechter-sensible Sprache.
- Es werden keine Drohungen ausgesprochen.
- Politische Gesinnung hat nichts im Arbeitsalltag zu suchen!



2.5 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Während des Kindergartenendienstes dürfen private Handys nur im Notfall und nach Absprache mit der Leitung genutzt werden.
- Wir fragen Kinder, bevor wir sie fotografieren oder filmen und respektieren ihre Antwort.
- Wir achten auch die Einhaltung der schriftlichen Zustimmung seitens der Eltern bezüglich „Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen“ (siehe Betreuungsvertrag).

2.6 Geschenke und Vergünstigungen / Geheimnisse

- Private Geschenke vom Personal an Kinder sind verboten!
- Große Gruppengeschenke (z.B. zu Weihnachten) werden nur gemacht, wenn sie Sinn ergeben (z.B. Neugestaltung der Gruppe, Ersatz von altem Spielzeug...). Ansonsten bleibt es bei einzelnen Geschenken zum Geburtstag, Adventskalender usw. bei dem jedes Kind das gleiche bekommt und die Geschenke er zuhause öffnet.
- Belohnungen für Kinder, die fleißig geholfen haben (z.B. ein Gummibärli) sind erlaubt, liegen aber im Ermessen des Mitarbeiters, ob er eine Belohnung gibt oder nicht!
- Geschenke von Eltern zu besonderen Anlässen dürfen als wertschätzende Geste für unsere Arbeit gesehen werden, solange jeder Mitarbeiter gleich behandelt wird und keine Unterschiede gemacht werden.
- Geschenke im Team muss jede Gruppe für sich entscheiden, ob das gewünscht ist, aber auch dann gilt, dass jedes Gruppenmitglied etwas bekommt.
- Private Geschäfte zwischen Eltern und Mitarbeitern sind verboten!
- Geheimnisse unter Kindern sind in Ordnung, meist lösen sie sich von allein. Wichtig ist, dass man mit den Kindern darüber spricht, dass es in Ordnung ist, wenn man jemandem etwas nicht erzählen will. Sie sollten aber auch lernen zwischen „guten“ und „schlechten“ Geheimnissen zu unterscheiden.
- Erzählt ein Kind einem Mitarbeiter etwas, dass für das Kind schädigend sein kann, muss dies in Abwesenheit des Kindes mit den anderen Mitarbeitern besprochen werden!
- Wenn uns die Eltern etwas anvertrauen, von dem die Kinder nichts wissen (dürfen), wird dies vertraulich behandelt und nicht mit dem Kind besprochen.
- Gibt es im Team Streit, wird dies zuerst unter den betroffenen Personen angesprochen und geklärt. Erst wenn keine Lösung erzielt werden kann, werden weitere Instanzen (z.B. 1. Leitung, 2. Fachdienstleitung, 3. MAV) hinzugezogen.

2.7 Konsequenzen auf unerwünschtes Verhalten/Umgang mit Konfliktsituationen

- Wir grenzen Kinder niemals zur Strafe gesellschaftlich aus der Gruppe aus.
- Wir strafen nicht, wir leben Konfliktbewältigung und Lösungsansätze vor. Hierzu erarbeiten wir mit den Kindern im Sinne der Partizipation Konfliktlösungsstrategien, Regeln und Konsequenzen. Konflikte werden ernstgenommen, thematisiert und gemeinsame Lösungswege erarbeitet. Diese werden vorher verbal angekündigt.
- Es gilt grundsätzlich im Umgang mit Kindern:
Ja zur Person, Nein zur Tat!
- Konsequenzen und Reglementierungen müssen mit dem Fehlverhalten in Beziehung stehen und zeitnah eingesetzt werden. Und danach ist es auch gut!
- Kinder werden nicht als Strafmaßnahme in andere Räume allein separiert.
- Kinder werden nicht gegen ihren Willen festgehalten, außer sie gefährden sich oder andere.

2.8 Einführung und Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex macht nur Sinn, wenn er im Alltag präsent gelebt und eingefordert wird. Wichtige Vorbildfunktion hat die Leitung.



- Mitarbeiter müssen grundsätzlich von Eltern, Kollegen und Leitung auf ihr Verhalten gegenüber Kindern und dessen Wirkung angesprochen werden.
- Alles, was Mitarbeiter sagen oder tun, darf weiter erzählt werden, es gibt darüber keine Geheimhaltung.
- Mitarbeiter machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die von Kollegen gegenüber der Einrichtungsleitung transparent.
- Leitung und Mitarbeiter reagieren zeitnah auf Übertretungen. Es finden sofort korrigierende Gespräche unter Kollegen und zwischen Leitung und Mitarbeiter statt.
- Bei wiederholten Übertretungen können arbeitsrechtliche Konsequenzen erfolgen (Abmahnung,...)
- Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz sowie deren Reflexion sind regelmäßige Themen in Teambesprechungen und Supervision.

3 Qualitätsmanagement

Der Träger sorgt dafür, dass die jeweiligen Präventionsmaßnahmen fester Bestandteil seines Qualitätsmanagements sind. Geregelt Abläufe und klare Strukturen sind fester Bestandteil einer effektiven Präventionsarbeit.

Unsere Kita nimmt an dem Qualitätsprojekt „Quikk“ teil und erarbeitet systematisch alle Hauptprozesse.

4 Beratungs- und Beschwerdewege / Beteiligungsverfahren

In unseren Kitas stellen Beratungs-/Beschwerdemöglichkeiten für Kinder, MitarbeiterInnen und Eltern sowie Beteiligungsverfahren eine Voraussetzung der Betriebserlaubnis dar (vgl. § 45 Abs. 2 SGBVIII).

4.1 Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder

Die Beratungs- und Beschwerdewege für Kinder sind abhängig vom Alter der Kinder, ihrem Entwicklungsstand und dem Profil der Einrichtung. Sie müssen daher individuell verbindlich und regelmäßig überdacht, festgelegt und festgeschrieben werden.

4.1.1 Beschwerdewege im Kindergarten:

Im Kindergarten können sich die Kinder bereits detailliert verbal beschweren. Wir bieten den Kindern regelmäßige Gelegenheiten zur Beschwerde an und vermitteln ihnen, dass uns ihre Meinung und Beschwerden wichtig sind.

Im Morgenkreis werden die aktuellen Themen und Vorkommnisse besprochen. Der Morgenkreis eignet sich daher, zeitnah Missstände anzusprechen und mit den Kindern gemeinsam aufzuarbeiten. Der Morgenkreis findet gruppenintern täglich statt und bildet den gemeinsamen Start in den Kindergarten tag.

In einer formlosen Kinderkonferenz, die ein gutes Übungsfeld bietet, um sich mit demokratischen Umgangsformen vertraut zu machen, sitzen Kinder freiwillig im Kreis zusammen und besprechen die Dinge, die ihnen wichtig sind. Hier haben die Kinder u.a. die Möglichkeit Themen, die im Alltag besprochen und pädagogisch aufbereitet werden, mitzugestalten und mitzubestimmen.

Die Kinder können jederzeit persönliche Gespräche mit einem Mitarbeiter einfordern und werden hier mit ihren Anliegen ernst genommen. Wir gehen dann mit den Kindern in eine gemeinsame Lösungsfindung.

4.1.2 Beteiligungs – und Entscheidungsverfahren mit Kindern

Bei uns werden die Kinder altersadäquat in Entscheidungen des Alltags miteinbezogen. Sie können im Rahmen der Gruppenstruktur entscheiden, wann sie mit wem spielen wollen, an welchen Projekten und Angeboten sie teilnehmen wollen, was und wie viel sie essen wollen usw.



Die thematischen Schwerpunkte unserer Arbeit bestimmen die Kinder innerhalb der vorgegebenen Bildungsbereiche des BEP durch ihr Interesse und ihre individuellen Bedarfe.

Methodische Umsetzung im pädagogischen Alltag:

Essenssituationen eignen sich gut, um Partizipation in den Kita-Alltag einzuführen, da sie wiederkehrend sind und einen zentralen Baustein im Ablaufplan jeder Kita darstellen. Kinder werden gefragt, welche Speisen sie sich wünschen bzw. welche Dinge sie nicht mögen. Fachkräfte beobachten darüber hinaus das Essverhalten und die Vorlieben der Kinder. In einem offenen Prozess, beispielsweise in einem kleinen Projekt oder der Morgenrunde, werden die Wünsche und Abneigungen thematisiert. In der Mittagessenssituation dürfen die Kinder bei uns selbst entscheiden, was und wie viel sie essen wollen. Wir zwingen die Kinder nicht zum Essen.

Des Weiteren gibt es bei uns neben dem täglichen frisch gekochten Essen auch die Möglichkeit, dass die Kinder eine Brotzeit von Zuhause mitnehmen können und diese anstelle des Mittagessens einnehmen. Die Entscheidung ob ein Kind ein „Mittagessenskind“ oder ein „Brotzeitkind“ ist liegt hierbei bei den Familien.

In unserer Einrichtung verfolgen wir ein teiloffenes Gruppenkonzept. D.h. die Kinder können mitentscheiden, wo sie mit wem (auch gruppenübergreifend) spielen wollen. Durch ein Schlüsselanhängersystem teilen die Kinder ihren Aufenthaltort mit.

4.2 Beratungs- und Beschwerdewege für Eltern

Alle Kitas haben entsprechend Art. 14 BayKiBiG im Rahmen der vorgeschriebenen **Bildungs- und Erziehungspartnerschaft** die Pflicht, die Eltern zu beraten und ihnen Möglichkeit zur Beschwerde zu geben. Die Beratungs- und Beschwerdewege sind dabei oft dieselben, und verlaufen von unten nach oben. Der Elternbeirat ist bei uns die Interessensvertretung der Eltern und sollte nicht als Beschwerdeinstanz genutzt werden, da eine individuelle und zeitnahe Bearbeitung der Elternbeschwerden auf diesem Wege oftmals nicht mehr möglich ist.

Beschwerden über soziale Netzwerke werden mit dem Elternbeirat geregelt und möglichst unterlassen.

Nicht jede Rückmeldung ist eine Beschwerde. Aber jede Beschwerde ist ein Feedback, das einer strukturierten und verbindlichen Form der Aufnahme, Bearbeitung, Rückmeldung und Dokumentation bedarf (= geregeltes Beschwerdeverfahren).

Beschwerden sind demnach Rückmeldungen über (wahrgenommenes oder vermutetes) Fehlverhalten im Sinne von Regelverstößen und dem nicht Einhalten von in der Konzeption Versprochenem. Ziel des Beschwerdeverfahrens ist es, die benannten Belange – und damit den*die Beschwerdeführer*in – ernst zu nehmen, den Beschwerdegrund möglichst abzustellen und die Erkenntnis über die Ursachen der Beschwerde zur Weiterentwicklung zu nutzen.

- mindestens jährliche anonyme Elternbefragungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten
- mindestens jährliche Elterngespräche zur Entwicklung des Kindes und zur Erziehungspartnerschaft
- klar benannte Ansprechpartner*innen mit Kontaktdaten für Beschwerden

Erste Instanz: Gruppenleitung und Gruppenpädagogin

Eltern sollen sich mit Beschwerden / Kritik als Erstes an die direkten Gruppenpädagogin*in / Gruppenleitung wenden und versuchen im Dialog eine Lösung des Problems zu erreichen. Dabei sollte beachtet werden:

- gut zuhören, wertschätzend und höflich bleiben, nicht sofort in die Verteidigung gehen (ja aber...)
- Anliegen und Wünsche der Eltern ernstnehmen, wenn möglich kundenorientiert Lösungen anbieten
- Eltern gut informieren über Alltag (Konfliktprävention)
- Eltern motivieren, dass sie mit Anliegen zeitnah kommen (Konfliktrahmen klein halten)
- präsent sein und Möglichkeiten zum Gespräch bieten. In Bring – und Holkontakten, Übergabegesprächen, Elterngesprächen Raum für Gespräche bieten, erreichbar sein
- Kollegen müssen sich sofort gegenseitig über Elternbeschwerden informieren/ austauschen
- bei wiederholten, nicht lösbaren oder schwerwiegenden Beschwerden sofort die Kitaleitung / Träger informieren



Zweite Instanz: Leitung / Stellvertretung

Wenn die Eltern im Gespräch mit den Gruppenpädagogen keine für beide Seiten passende Lösung finden konnten, wenden sie sich an die Kitaleitung. Diese fragt bei jeder direkten Elternbeschwerde zunächst ab, ob schon ein Gespräch mit den Gruppenpädagogen stattgefunden hat und verweist im Ernstfall an diese zurück. Dabei sollte beachtet werden:

- Leitung hört sich Beschwerden der Eltern an, bewertet nicht bevor sie beide Seiten angehört hat, verweist auf Gespräch mit GL und sagt Eltern zeitnah nächsten Termin zu
- sofortige Information der betroffenen GL über Beschwerdeinhalte, Anhören der anderen Konfliktpartei
- falls Konflikt von GL nicht beigelegt werden konnte, gemeinsames Gespräch mit allen Beteiligten (KITALTG, GL und Eltern), Kitaleitung übernimmt konstruktiven Gesprächsmoderation
- nicht Schuldigensuche (Koalitionsbestreben) sondern Konfliktlösung/ Konfliktvermeidung anstreben, konstruktive Lösung für alle Beteiligten anstreben
- bei wiederholten oder schwerwiegenden Beschwerden sofort Träger informieren

Dritte Instanz: Träger / Fachdienstleitung

Wenn die Eltern auch mit der Kitaleitung keine für beiden Seiten befriedigende Lösung finden konnten, wenden sie sich an den Trägervertreter (FDL). Im Vorfeld sollte bereits eine Info/Absprachen der Kitaleitung an die FDL erfolgen. Dabei sollte beachtet werden:

- Träger hört sich Beschwerden der Eltern an und verweist auf Gespräch mit Kitaleitung / Gruppenleitung
- sofortige Information der betroffenen Kitaleitung / Gruppenleitung, Anhören der anderen Konfliktpartei
- falls Konflikt von Kitaleitung / Gruppenleitung nicht beigelegt werden konnte, gemeinsames Gespräch mit Kitaleitung / Gruppenleitung und Eltern
- konstruktive Lösung für alle Beteiligte anstreben
- klare Positionierung des Trägers / der Leitung, institutionelle und pädagogische Grenzen aufzeigen
- falls der Konflikt nicht auf Dauer beigelegt werden kann oder Eltern dauerhaft unzufrieden sind, muss Möglichkeit weiterer Zusammenarbeit kritisch reflektiert werden.
- im Ernstfall muss Platz-Kündigung / Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen in Erwägung gezogen werden

Vierte Instanz: Aufsichtsbehörde

Parallel dazu können sich Eltern Unterstützung beim Elternbeirat einholen

Weitere Beschwerdemöglichkeiten:

Neben kurzfristigen täglichen Gelegenheiten des Austauschs mit den Eltern sind strukturelle Möglichkeiten zur Beteiligung von Müttern und Vätern zu etablieren. Elternabende beispielsweise ermöglichen Eltern, ihre Fragen und Probleme gegenüber der Kindertageseinrichtung zu äußern.

Elterngespräche erlauben den pädagogischen Fachkräften die familiären Bedingungen kennen zu lernen und ihre Erziehungs- und Bildungsarbeit darauf auszurichten.

Darüber hinaus sollten die Eltern regelmäßig (und anonym) über ihre Zufriedenheit mit der Arbeit der Einrichtung befragt werden. Die Ergebnisse werden mit den Elternbeiräten ausgewertet und dienen somit der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Eltern. Es ist darauf zu achten, dass alle Eltern, z. B. auch Eltern mit Migrationshintergrund oder aus bildungsfernen Familien, die Befragung verstehen und sich einbringen können.



4.3 Beratungs- und Beschwerdewege für Mitarbeitende

Das Beschwerderecht für MitarbeiterInnen ist gesetzlich geregelt. (§ 84 BetrVG). Dort ist u.a. ausdrücklich geregelt:

„Jeder Arbeitnehmer hat das Recht, sich bei den zuständigen Stellen des Betriebs zu beschweren, wenn er sich vom Arbeitgeber oder von Arbeitnehmern des Betriebs benachteiligt oder ungerecht behandelt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt fühlt.“

Erste Instanz: direkter Konfliktpartner

- Kontakt zum*zur direkten Konfliktpartner*in suchen, Möglichkeiten zum Gespräch bieten
- eigene Beschwerde möglichst auf Sachebene vorbringen, Anliegen und Wünsche äußern
- Anliegen und Wünsche des Konfliktpartners ernstnehmen, wenn möglich für beide konstruktive Lösung suchen
- Konflikt kleinhalten, Austausch nur mit direkt Betroffenen, keine informelle Einbeziehung von Kollegen, Eltern
- bei wiederholten oder schwerwiegenden Beschwerden sofort Leitung informieren

Zweite Instanz: Leitung / Stellvertretung

- Leitung hört sich Beschwerden der MA an, bewertet nicht bevor sie beide Seiten angehört hat, verweist auf Gespräch mit anderer Konfliktpartei und sagt zeitnah nächsten Termin zu
- sofortige Information des betroffenen MA / Elternteils über Beschwerdeinhalte, Anhören der anderen Konfliktpartei
- falls Konflikt von MA nicht beigelegt werden konnte, gemeinsames Gespräch mit allen Konfliktparteien
- nicht Schuldigensuche (Koalitionsbestreben) sondern Konfliktlösung/ Konfliktvermeidung anstreben, konstruktive Lösung für alle Beteiligte anstreben
- bei wiederholten oder schwerwiegenden Beschwerden sofort Träger informieren

Dritte Instanz: Träger / FDL

- Träger hört sich Beschwerden des MA an und verweist auf Gespräch mit anderer Konfliktpartei
- sofortige Information der betroffenen Kitaleitung / Gruppenleitung, Anhören der anderen Konfliktpartei
- falls Konflikt von Kitaleitung nicht beigelegt werden konnte, gemeinsames Gespräch mit Konfliktpartnern
- konstruktive Lösung für alle Beteiligte anstreben
- klare Positionierung des Trägers / der Leitung, institutionelle und pädagogische Grenzen aufzeigen
- falls der Konflikt nicht auf Dauer beigelegt werden kann oder MA dauerhaft unzufrieden sind, muss Möglichkeit weiterer Zusammenarbeit kritisch reflektiert werden.
- im Ernstfall muss Kündigung / Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen in Erwägung gezogen werden

Parallele Beschwerdeinstanz: Mitarbeitervertretung

- die Mitarbeiter haben neben dem offiziellen hierarchischen Beschwerdeweg, die Möglichkeit sich jederzeit mit Anfragen / Beschwerden / Problemen an die zuständige Mitarbeitervertretung zu wenden. Diese wird versuchen als Mediator zwischen den Konfliktparteien zu schlichten.

Weitere Beschwerdemöglichkeiten:



Neben kurzfristigen täglichen Gelegenheiten des Austauschs mit den Mitarbeitern*innen sind strukturelle Möglichkeiten zur Beteiligung von pädagogischen Fachkräften zu integrieren. Teamsitzungen bilden den Rahmen für die Fachkräfte ihre Fragen und Probleme gegenüber der Kindertageseinrichtung, der Leitung oder dem Träger zu äußern.

Mitarbeitergespräche ermöglichen der Leitung oder dem Träger die pädagogische Fachkraft die personellen und institutionellen Bedingungen kennen zu lernen und ihre Bedenken in einem geschützten Rahmen zu äußern. Diese Gespräche sollten dokumentiert und zur Reflexion der pädagogischen Arbeit genutzt werden.

5 Kinderrechte

Für ein gelingendes Beschwerdeverfahren müssen Kinder und Jugendliche ihre Rechte kennen(lernen).

In umfassender und allgemeingültiger Form sind die Rechte von Kindern und Jugendlichen in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben.

Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitenden muss klar sein, dass Rechte der Kinder unabhängig vom eigenen Wohlverhalten und unabhängig vom Wohlwollen anderer sind. **Kinder haben Rechte, unabhängig von Wohlverhalten oder Übernahme von Pflichten!**

5.1 Die Kinderrechte im Überblick

1. Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht.
2. Das Recht auf einen eigenen Namen und eine Staatszugehörigkeit.
3. Das Recht auf Gesundheit.
4. Das Recht auf Bildung und Ausbildung.
5. Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung.
6. Das Recht auf eine eigene Meinung und sich zu informieren, mitzuteilen, gehört zu werden und zu versammeln.
7. Das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und eine Privatsphäre.
8. Das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen wie Armut, Hunger und Krieg und auf Schutz vor Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung.
9. Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause.
10. Das Recht auf Betreuung bei Behinderung.

5.2 Umsetzung der Kinderrechte im pädagogischen Alltag:

Wir informieren unsere Kinder regelmäßig über ihre Rechte und erarbeiten mit Ihnen über Gespräche, Bücher, Bildmaterialien, Filme, Lieder, etc. die genauen Inhalte

Wir legen die Kinderrechte auch in regelmäßigen Abständen den Eltern nahe.

Ein genaues Konzept hierzu befindet sich noch in der Bearbeitung.

6 Sexualpädagogisches Konzept

Kindliche Sexualität ist von Geburt an ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen und betrifft somit auch den Auftrag einer Krippe, einer Kita oder eines Hortes.

Der **Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan** und die **AVBayKiBiG (§ 13)** benennen für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele:

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen



- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- angenehme / unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen

Kindliche Sexualität

- **ist keine unreife Form der Erwachsenensexualität sondern das Bedürfnis nach Erkundung des eigenen Körpers**
- ist von Geburt an und sogar schon pränatal vorhanden
- ist fester Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung
- kennt keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität, d.h. Kinder nutzen alle Möglichkeiten, um schöne Gefühle zu bekommen, sich wohl und geborgen zu fühlen und ihren Körper kennenzulernen
- ist egozentrisch und nicht beziehungsorientiert
- ist umfassend und kennt vielfältige Formen sinnlichen Erlebens
- kennt keine festen Sexualpartner*innen
- ist gekennzeichnet durch Spontaneität, Neugier und Unbefangenheit

Kinder brauchen **Orientierung und Antworten** auf ihre Fragen, damit sie in diesem wichtigen Entwicklungs- und Bildungsbereich nicht allein gelassen sind. Sie werden ermutigt, ihre **eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen** wahrzunehmen und gegenüber anderen deutlich zu machen. Sie sollen erfahren, dass andere Kinder und Erwachsene **Grenzen** ernst nehmen und respektieren. Die Mitarbeitenden verhalten sich den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren sie die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Kindes.

Kindliche Sexualität wird nicht tabuisiert oder gar bestraft. weil dadurch die sexuelle Entwicklung und die Persönlichkeitsentwicklung gefährdet sind.

Im Kindergartenalter setzen sich die Kinder mit ihrer Geschlechterrolle auseinander. Sie entdecken, dass sie Mädchen oder Jungen sind. Sie möchten sich mit anderen Mädchen und Jungen vergleichen. Dazu gehören die „Körpererkundungsspiele“ oder gemeinsame Besuche auf der Toilette. Diese Erkundungen dienen der Klärung von Fragen und befriedigen die Neugier. Sie spielen nach, was sie gehört oder gesehen haben.

Eigene Erfahrungen mit Sexualität beeinflussen das Verhalten der Erwachsenen gegenüber Kindern

Reflexion, Fachwissen und ein hohes Maß an Professionalität sind notwendig. Im Rahmen des Konzeptes ist gemeinsam geklärt, welche sexuellen Aktivitäten stattfinden dürfen, welche in der Einrichtung nicht gewollt sind und bei welchen wir uns wie pädagogisch einmischen.

Präventive sexualpädagogische Erziehung erfolgt im Alltag über die Vermittlung und Implementierung von Präventionsgrundsätzen!

6.1 Sexualpädagogische Prävention

Unsere Kinder erleben im Kindergarten, dass Sexualität kein Tabuthema ist durch eine akzeptierende und sexualfreundliche Atmosphäre. Erwachsene verwenden für die Benennung der Genitalien ausschließlich die Begriffe Scheide und Penis. Fragen von Kindern werden altersangemessen und wahrheitsgemäß beantwortet.

Das Thema „Grenzen achten und setzen“ wird besprochen, um das Risiko für übergriffige Handlungen unter Kindern zu senken

Betroffene und übergriffige Kinder erfahren, dass Übergriffe bearbeitet werden: das betroffene Kind erfährt Schutz und Wertschätzung, um Ohnmachts- und Opfergefühlen vorzubeugen. Dem übergriffigen Kind werden Grenzen und Konsequenzen aufgezeigt, damit kein Machtgefühl entsteht.

Eltern sind selbst oft unsicher und trauen sich nicht, das Thema von sich aus anzusprechen (schon gar nicht, wenn der Kindergarten das Thema nicht beachtet). Sie sind aber in der Regel froh, wenn der Kindergarten über



Sexualität spricht – denn sie haben Fragen. Der Bildungsbereich Sexualität ist auch in den Entwicklungsgesprächen (und auch sonst bei Bedarf) präsent. Informationsmaterial und Themenelternabende gehören zum Angebot des Kindergartens.

Im Kindergarten begegnen sich Kinder aus verschiedenen Kulturen und Religionen. Sie bringen dabei unterschiedliche Werte und Normen mit, auch in Bezug auf die Sexualität. Auf der Basis von Respekt, Wertschätzung, Dialog und Toleranz werden Unterschiedlichkeiten geachtet und Kompromisse gefunden, wo diese notwendig sind. Das sexualpädagogische Konzept und dessen Umsetzung werden regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

Prävention schließt auch die sexualpädagogische Begleitung als integralen Bestandteil der Persönlichkeitsbildung mit ein.

- Aussagen zu sexualpädagogischer Erziehung,
- Entwicklung von Sexualität und normativem Sexualverhalten im Kindesalter (*Siehe Anhang*)
- Definition von Übergriffigkeit und grenzverletzendem Verhalten
- Entwicklungsabhängiges Sexualwissen
- Normatives Sexualverhalten in unterschiedlichen Altersphasen
- Sexualerziehung
- Definition von Übergriffigkeit und Reaktion darauf

Wichtige und immer wiederkehrende Themen sind u.a.

- Fortpflanzung und Familienmodelle
- Gefühle
- Freundschaft und Liebe
- Geschlechterrollen
- Selbstbestimmung und gegenseitiger Respekt bei Berührungen
- Materialien zur Körperwahrnehmung und Informationen stehen für Kinder bereit:
- Sensomotorische Materialien
- Bücher/CDs
- Puppen
- Spiele

„Doktorspiele/ Körpererkundungsspiele“ sind Spiele unter gleichaltrigen Kindern bzw. Kindern mit dem gleichen Entwicklungsstand. Sie haben die Erkundung des Körpers, auch der Genitalien, zum Inhalt. Dabei geht die Initiative von allen beteiligten Kindern aus. Das Entdecken und Untersuchen des Körpers stehen im Vordergrund.

Die Kinder erkunden das andere Geschlecht und versichern sich außerdem, dass sie genauso aussehen, wie andere Kinder des gleichen Geschlechts. Dass dabei schöne Gefühle entstehen können, stärkt ihr Vertrauen in ihre sinnliche Wahrnehmung und ihr Körpergefühl.

Im Vorschulalter gewinnen Doktorspiele zunehmend an neuer Bedeutung. Es geht nicht mehr nur um das Kennenlernen des Körpers, sondern vermehrt um das Einüben von und Experimentieren mit geschlechtlichen Rollenmustern.

Dabei werden Handlungen von Erwachsenen wie Vater und Mutter nachgeahmt. Es entstehen die ersten innigen Freundschaften, in denen unter anderem der körperliche Kontakt (sich umarmen, küssen etc.) eine wichtige Rolle spielt, da nun die Kinder in der Lage sind, tiefe Gefühle und Empfindungen für andere auszudrücken. Im Grundschulalter werden Kinder in ihren sexuellen Aktivitäten wieder zurückhaltender, da das Schamgefühl Oberhand gewinnt. Sie grenzen sich nun immer mehr von den Eltern ab und werden selbständiger. Körperliche Nähe und Zärtlichkeiten von den Eltern weisen die Kinder nun immer öfter zurück. Nun wird es für Mädchen und Jungen aufregend, sich gegenseitig zu necken und zu provozieren. Zwar nennen sie ihr Gegenüber vom anderen Geschlecht „blöd“, finden es aber gleichzeitig interessant und anziehend. Die Pubertät steht bevor.



Folgende Regeln sind bei Doktorspielen und Zärtlichkeiten unter Kindern wichtig:

- Ein Altersunterschied von in der Regel maximal einem Jahr darf nicht überschritten werden. Auch ein mögliches Machtgefälle aufgrund anderer Faktoren muss berücksichtigt werden – zum Beispiel die Stellung eines Kindes in der Gruppe, der Entwicklungsstand oder auch die Körpergröße.
- Nacktsein ist nicht verboten, aber im Alltag haben die Kinder zumindest ein Höschen an und die Intimsphäre der Kinder hat oberste Priorität.
- Nicht beteiligte Kinder und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen.
- Sensibel gestaltetes Beobachten durch das pädagogische Fachpersonal ist wichtig.
- Jedes Mädchen und jeder Junge bestimmt selbst, mit wem sie/er Doktor spielen möchte.
- Freiwilligkeit ist oberstes Gebot. Niemand tut etwas gegen den Willen einer/s anderen.
- Kein Kind darf einem anderen weh tun.
- Mag ein Kind nicht mehr mitspielen, darf es das Spiel ohne weiteres jeder Zeit verlassen.
- Jedes Kind hat das NEIN oder STOP des anderen zu akzeptieren.
- Die Kinder dürfen einander nicht drohen oder erpressen, um ein Mitspielen zu erzwingen.
- Hören die anderen nicht auf das Nein, darf sich das Kind Hilfe beim Erwachsenen holen.
- Hilfe holen ist kein Petzen.
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in Körperöffnungen (Mund, Nase, Ohr, Scheide, Po).
- Gruppen von 3 und mehr Kindern gut im Blick behalten
- Toiletten als geschützten Ort der Intimsphäre einführen

Wenn Kinder ihre Genitalien und die damit verbundenen angenehmen Gefühle entdecken, kann es sein, dass sie intensiv und über einen längeren Zeitraum masturbieren.

Dies kann ihnen auch helfen, sich zu spüren. Das ist normal und nicht schlimm. Wir unterbinden dieses Verhalten nicht, sprechen aber mit den Kindern, wenn es sie von anderen Aktivitäten abhält oder in unangemessenen Situationen geschieht.

6.2 Prävention:

Kita als Kompetenzort:

Unser zentrales Ziel ist es, die Einrichtung zu einem **Kompetenzort** zum Thema sexuelle Gewalt zu machen, d. h., dass Kinder hier Hilfe finden können. Dazu gehört neben der gelebten präventiven Erziehungshaltung, sich aktiv mit dem Thema sexuelle Gewalt zu befassen und so Ängste und Unsicherheiten abzubauen, hinzusehen und die richtigen Schritte zu unternehmen, wenn man Missbrauch vermutet. Erzieherinnen und Erzieher haben die Chance, für Kinder eine Vertrauensperson zu sein, wenn sie sich ihnen mitteilen. Aber auch Eltern, die sich Sorgen machen, ob oder weil ihr Kind mit sexueller Gewalt konfrontiert ist, können von in der Kita Rat und Unterstützung erhalten. Vielen Müttern und Vätern fällt es leichter, zunächst hier Hilfe zu suchen, als den unbekanntem Rahmen der Fachberatungsstellen oder der Jugendämter in ihrer Not aufzusuchen.

Kita als Schutzort:

Das weitere Ziel lautet, die Kitas zum Schutzort zu machen, zu einem Ort, der keinen Raum für Missbrauch lässt, der präventive Maßnahmen entwickelt, um nicht zum Tatort zu werden.

Pädagogische Prävention findet auf mehreren Ebenen statt:

- Prävention durch wertschätzende Grundhaltung
- Prävention durch Ermutigung
- Prävention durch eine wertorientierte Sexualpädagogik
- Erstellen eines institutionellen Schutzkonzepts



6.2.1 Präventionsgrundsätze

Die folgenden Aussagen stellen die grundlegende Wertevorstellung unserer pädagogischen Fachkräfte dar. Diese sollte ausnahmslos im Alltag vermittelt und die Kinder in ihrem Tun gestärkt werden.

1. Du hast das Recht, dich hier wohlfühlen

- Dein Körper gehört dir. Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem Du angefasst werden möchtest. Kinder brauchen ein altersangemessenes Wissen über ihren Körper, über sexuelle Vorgänge und die Erfahrung im Alltag, selbst über ihren Körper bestimmen zu dürfen. Ein positives Verhältnis zum eigenen Körper ist die Grundlage, um zu spüren, wann er geschützt werden muss und wann er durch übergriffige Handlungen bedroht wird (Entwicklung eines positiven Körpergefühls).
- Wir freuen uns, dass du da bist und zeigen dir das.
- Du hast ein Recht darauf dich hier geborgen, sicher und orientiert zu fühlen sowie ein Recht auf Hilfe!
- Du hast das Recht, dass man dich hört und wahrnimmt (bei Beschwerden, schlechtes Geheimnis) → Du hast das Recht, dass ich mir Zeit für dich nehmen.
- Wir setzen allen Kindern die Grenzen, es gelten für alle Kinder regeln, aber alle Kinder bekommen den Raum zur freien Entwicklung den sie benötigen.
- Du hast hier die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Kinder.
- Keiner darf dir Angst machen!

2. Deine Idee zählt

- Du hast das Recht, deine Meinung und deine Vorschläge einzubringen.
- Du hast das Recht, dich zu beschweren.
- Du hast das Recht mitzuentcheiden.

3. Fair geht vor

- Deine Gefühle sind wichtig. Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind. Gefühle sind notwendig, um Gefahren wahrzunehmen und Schutzmechanismen zu aktivieren. Kinder, die sich ihrer eigenen Gefühle sicher sind, lassen sich nicht so leicht etwas einreden. Besonders Jungen verbieten sich bisweilen, Hilflosigkeit, Hilfsbedürftigkeit oder Angst einzugestehen. Wer aber keine Angst kennt, dem fehlt auch die dadurch aktivierte Warnfunktion (Vertrauen in die eigenen Gefühlswahrnehmungen stärken).
- Du hast das Recht, respektvoll und fair behandelt zu werden. Kein Kind, kein Jugendlicher und kein Erwachsener dürfen dir drohen oder Angst machen. Egal ob mit Blicken, Worten, Bildern, Spielanweisungen oder Taten.
- Niemand darf dich erpressen, dich ausgrenzen oder abwertend behandeln.

4. Dein Körper gehört dir



- Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen oder sogar wehtun. Niemand hat das Recht, dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst. Manche Leute möchten so berührt werden, wie du es nicht willst: niemand darf dich zu Berührungen überreden oder zwingen (Unterscheidung zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen).
- Du darfst selbst bestimmen, mit wem du zärtlich sein möchtest.
- Niemand darf dich gegen deinen Willen küssen, deine Geschlechtsteile berühren oder dich drängen, jemand anderen zu berühren.
- Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren oder filmen und niemand darf ohne dein Einverständnis Bilder und Videos von dir posten, smsen oder anders im Internet teilen bzw. weiterverschicken. Du hast das Recht, dass entsprechende Inhalte auf deinen Wunsch hin gelöscht werden.
- Peinliche oder verletzende Bemerkungen über den Körper eines Mädchens und Jungen sind gemein.
- Bei Missbrauch hast du keine Schuld! (Erklärung des Begriffs Missbrauchs im Kindergarten: Alles was mir nicht guttut, was ich nicht möchte, wobei ich ein schlechtes Gefühl habe)

5. Nein heißt Nein

- Du hast das Recht, Nein zu sagen. Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt, die du nicht willst, dann darfst du Nein sagen und dich wehren. Es gibt Situationen, in denen du nicht gehorchen musst. Kinder brauchen die alltägliche Erfahrung, dass sie mit ihrem Willen und ihrem Unwillen respektiert werden. Das erfordert von Eltern und anderen Bezugspersonen einen Erziehungsstil, in dem das kindliche Nein Bedeutung hat (respektvoller Umgang mit Grenzen).
- Wenn jemand deine Gefühle oder die von anderen verletzt, dann habt ihr das
- Recht NEIN zu sagen. Jedes Mädchen und jeder Junge hat eine eigene Art NEIN
- zu sagen. Manche sagen mit Blicken, Worten oder ihrer Körperhaltung NEIN,
- andere gehen beispielsweise weg.
- Du hast das Recht, dass dein NEIN respektiert wird.

6. Wir stiften niemanden zu Unfug an

- Wenn du Blödsinn machen willst, dann übernimm die Verantwortung dafür selber.
- Wir erpressen niemand zum Mitmachen oder nutzen Freundschaften dafür aus.
- Mutproben sind bei uns tabu.

7. Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat

- Sprich darüber, hole Hilfe. Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird. Hilfe holen ist kein Petzen! Damit Kinder bei sexuellem Missbrauch Hilfe erhalten können, müssen die Bezugspersonen über sexuellen Missbrauch informiert und ansprechbar sein (Hilfe suchen).
- Wenn du dich unwohl fühlst oder jemand deine persönlichen Grenzen oder Gefühle verletzt, hast du immer ein Recht auf Hilfe durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene. Hilfe holen ist mutig!
- Du hast das Recht emotional angemessen zu reagieren (Sinneserfahrungen, Emotionen).



- Du hast das Recht zu weinen, wenn dir etwas wehtut.
- Du darfst deine Gefühle zeigen und über sie reden.
- Vertraue deinem Gefühl!
- Schlechte Geheimnisse darfst und sollst du weitererzählen! (Schlechtes Geheimnis definieren: Ich soll es niemand sagen, bin damit aber beschäftigt und es geht mir nicht gut damit)
- Alles was Abhängigkeit schafft, ist gefährlich!

8. Sei vorsichtig im Umgang mit digitalen Medien

- Mediennutzung muss man lernen: Lass dich von Profis darüber aufklären (pornographische Inhalte, Anonymität, überlege was du einstellst/was du zeigst, Wie funktionieren die Medien?)
- Verbring nicht so viel Zeit damit!
- Es gibt mehrere Stellen, an die du dich wenden kannst.
- Eltern, Lehrer und Pädagogen müssen in diesem Punkt mit dir zusammenarbeiten

9. Ich respektiere das Eigentum anderer

- Respekt vor Eigentum: Was darf ich nehmen von jemanden anderen und was nicht? Wo ist die Grenze? Was gehört jemand anderem?

10. Gute und schlechte Geheimnisse

- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse machen Freude, fühlen sich gut an und sind spannend. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich und schwer zu ertragen. Solche darfst du weitererzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemandem zu sagen (Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen).

11. Du bist nicht schuld

- Du bist nicht schuld. Wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten, ob du nein sagst oder nicht, sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert (Schuldgefühle abwenden).

6.3 Umsetzung der Prävention im päd Alltag:

Die sexualpädagogische Prävention erfolgt im Alltag über Resilienzerziehung, thematische Spiele und Übungen. Die Kinder lernen bei uns, ihren Körper zu achten, ihre Gefühle zu verbalisieren und Grenzen zu achten. In allen Alltagssituationen vermitteln wir den Kindern über die Präventionsgrundsätze unsere Werthaltung und achten vorbildhaft auf deren Umsetzung.

Wir nehmen die Bedarfe und Wünsche unserer Kinder ernst und akzeptieren ihr „Nein“. Wir ermutigen unsere Kinder gut zu beobachten und zu sagen was sie brauchen.

Wir glauben an unsere Kinder und ihre Fähigkeiten.

Wir helfen Kindern nur bei den Tätigkeiten, die sie selbst nicht können. So stärken wir die Erfahrung ihrer Eigenwirksamkeit und ihr Selbstwertgefühl.



6.4 Vernetzung und Kooperation zur Prävention und Beratung

Das Wissen um Hilfs- und Beratungsangebote ist wesentlich für den professionellen Umgang und eine wichtige präventive Maßnahme. Sowohl Mitarbeitende als auch Eltern – und altersgemäß auch Kinder – sollten über das Angebot an örtlichen Ansprechpartner*innen für unterschiedliche Anlässe informiert werden.

- **Insoweit erfahrene Fachkraft für Kinderschutzfragen (ISEF):**
[Caritas Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle in Rosenheim](#)
08031-203740
- **Koordinierter Kinderschutz / KOKI (Frühe Hilfen):**
[Landratsamt Rosenheim](#)
08031-3922397
- **Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes/ASD:**
[Landratsamt Rosenheim](#)
08031-3922301
- **Aufsichtsbehörde (für meldepflichtige Ereignisse):**
[Landratsamt Rosenheim](#)
08031-3922317
- **Erziehungs- und Lebensberatungsstellen:**
[Caritas Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle in Rosenheim](#)
08031-203740
- **Frühförderstellen /mobile sonderpädagogische Hilfen:**
[Caritas Interdisziplinäre Frühförderstelle Rosenheim](#)
08031-81049
- **Bayerische Kinderschutzambulanz am Institut für Rechtsmedizin der LMU München**
089 2180 73011

7 Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffigkeit

7.1 Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffigkeit und grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeiter

„Trotz aller Vorbeugungsmaßnahmen ist nicht auszuschließen, dass ein/e Mitarbeiter/-in sich in nicht adäquater Weise Betreuten gegenüber verhält. Allen Führungskräften und allen Mitarbeitenden im Diözesan-Caritasverband ist bewusst, dass Grenzüberschreitung, Misshandlung und sexueller Missbrauch durch Mitarbeitende gegenüber Betreuten nicht akzeptabel sind und in den Einrichtungen und Diensten des Diözesan-Caritasverbands nicht toleriert werden.“

Aufgrund dieses Anspruchs gilt:

- Jedem Hinweis und jedem Verdacht auf Grenzüberschreitung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch wird nachgegangen.
- Der Begriff sexueller Missbrauch umfasst strafbare sexualbezogene Handlungen. Er bezieht sich auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB).
- Als Grenzüberschreitung wird jede Verfehlung unterhalb strafrechtlicher Relevanz angesehen, die der Diözesan-Caritasverband aufgrund bestehender fachlicher Einrichtungsstandards und aufgrund seines Selbstverständnisses für nicht tragbar hält



- Alle Mitarbeitenden tragen eine hohe Verantwortung. Insbesondere Führungskräfte machen sich dienstrechtlich und aufsichtsrechtlich angreifbar, wenn sie Verdachtsmomente nicht ernst nehmen, keine Aufklärung betreiben und einen begründeten Verdacht nicht weitergeben. Sie machen sich strafbar, wenn sie Taten decken.
- **Bei der zunächst einrichtungsinternen Beobachtung und Sondierung ist gegenüber allen Beteiligten größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten. Denn manchmal halten Vermutungen, Vorwürfe oder Verdachtsmomente einer eingehenden Prüfung nicht stand. Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge Sie steht - unbeschadet erforderlicher vorsorglicher Maßnahmen - bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.**
- Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte ist eine vertrauliche Kommunikation sicherzustellen. Insbesondere im E-Mail-Verkehr ist zu beachten, dass personenbezogene Daten grundsätzlich anonymisiert sind und der Versand auf einen engen Adressatenkreis beschränkt wird.
- Unterlagen sind sicher aufzubewahren,“

(Anlage S. : „Interne Prüfung“)

Verpflichtende Schritte in Verantwortung der Leitung

1. Kenntnisnahme eines Ereignisses und (Erst-)Bewertung des Gefährdungspotenzials:

(Eine Beschuldigte Person gilt so lange unschuldig, bis das Gegenteil bewiesen ist)

- Kenntnisnahme einer Beschuldigung
- Eventuelle Kooperationen mit Fachdiensten vorbereiten (Siehe Anlage S. : „Kooperationspartner“)
- Sofortmaßnahme zum Schutz der Kinder und der beschuldigten Person einleiten
 - Information des betroffenen Mitarbeiters
 - Eventuelle Sondierung von betroffenem Kind und Mitarbeiter:in, so wie Freistellung in driftigen Fällen
 - In Kenntnissetzung der Eltern und über weiteres Vorgehen aufklären
 - Hinweis auf Unschuldsvermutung, solange kein eindeutiger Beweis
 - Hinweis auf Datenschutz und Aufforderung auf Schweigepflicht, bis zum Abschluss der Überprüfung
- Information der/s Beschuldigten und ggf. Stellungnahme und Vorbereitung des Mitarbeiters auf die darauffolgende Situation
 - mögliche Unterstützungen anbieten.
 - Betreffenden Mitarbeiter Möglichkeiten bieten, mit Fachdienst in den Austausch zu gehen
- Fachlicher Austausch/Einschätzung mit Kolleg:innen, Info der Leitung
- Aussagen aller Beteiligten anhören, um Verdacht erhärten / entkräften zu können
- sofortige schriftliche Dokumentation von Hinweisen, Beobachtungen, Fakten (interne Dokumentation)
- Weitergabe der Informationen intern (Träger) und in Bezug auf Meldepflichten an die Aufsichtsbehörden

2. Bewertung und Entscheidungsoptionen:

Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Kita-Personal erhärten sich:

- Vorübergehende Suspendierung des Verdächtigen vom Dienst zum Schutz der Kinder bis zur endgültigen Gewissheit, dass Verdacht unbegründet ist
- Situationsbezogenes Schutzkonzept entwickeln
- Wenn vertiefte Prüfung erforderlich, soll der Träger diese einleiten; Hinzuziehen externer Spezialisten! (ISEF, Kinderschutz, Kinderarzt,....)
- Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit Träger/Pressestelle



- Information und Abprache der Vorgehensweise mit dem Personal
- Information und Abprache der Vorgehensweise mit EB / den Eltern

Keine belastbaren Hinweise:

- Info der Verfahrensbeendigung an Beschuldigten, Team, Eltern, Träger
- Aufarbeitung im Team

3. Nach vertiefter Überprüfung:

bei Verdachtserhärtung: arbeitsrechtliche Schritte einleiten, / Strafanzeige, fristlose Kündigung je nach Schwere der Tat

- Betroffene Kinder/ Familien informieren, intensiv unterstützen, zu Fehlern stehen
- Opfer ernstnehmen und in gemeinsame Schadensregulierung gehen

bei Unklarheit, ob Vorwürfe zutreffen:

- abwägen, ob weitere Aufklärung durch Kindertagesstätte erfolgversprechend ist oder ob diese durch andere Stellen (z.B. Staatsanwaltschaft bei schweren Vorwürfen) erfolgen sollte

4. Rehabilitation und Aufarbeitung:

Aufarbeitung im Team/ mit Eltern

- Vertrauensaufbau zwischen Mitarbeiter:in und Team, so wie Eltern unterstützen
 - Fortbildungen
 - Supervisionen
 - Elternabende
 - Elternbriefe
 - Unterstützung der Leitung
 - Fachdienst
- Für alle Eltern: Elterninformationen zum Umgang, Gruppengespräche zur Aufarbeitung - Umfang abwägen!!!)
- Für betroffenen Mitarbeiter:in: Therapeutische Hilfe (je nach Bedarf abwägen)
- Mit betroffenem Mitarbeiter:in kontinuierliche Gespräche führen um auf aktuelle Situation (Emotional/ Sozial) eingehen zu können.
- Mit Mitarbeiter:in über Unterstützungsmöglichkeiten sprechen, um ihn/sie wieder zu stabilisieren, wenn nötig.
- Wenn eine Wiedereingliederung nicht möglich ist, Vorschläge über Alternativen, so wie andere Einrichtung des Trägers und/oder andere Stelle

Weitere Spezifischere Maßnahmen sind:

- Für Fachkräfte und Leitung: Teambesprechung, Supervision, Einzelcoaching
- Für Träger und Leitung: Überprüfung der Organisationsstruktur, der Präventions- und Sicherheitskonzepte, der pädagogischen Konzeption
- Für die Öffentlichkeit: Presseinfo nach vorheriger Absprache mit Vorgesetzten und Pressestelle

Wie im vorherigen stichpunktartig Beschrieben, ist der Aufbau von Vertrauen und die Aufarbeitung mit Team und Eltern ein Wichtiger Teil des Verfahrens. Es ist wichtig die Beschuldigte Person zu stärken und Jeweiliges Miss-trauen der Elternschaft und/oder des Teams zu bearbeiten und auf Äußerungen in Bezug auf die geschehene



Situation

einzuweisen.

Die Unterstützung der Betroffenen Person und die Wiedereingliederung dieser, mit einem regelmäßigen Austausch im Team oder mit einer Vertrauensperson ihrer Wahl ist notwendig, um den aktuellen Stand zu erfassen und frühzeitig notwendige Schritte, zur Unterstützung einzuleiten.

Diese Schritte werden mit Absprache der Fachdienstleitungen Monika Kahl und Anna – Maria Wühr, auch durch Unterstützungen wie Supervisoren und Teamfortbildungen, oder auch situationsbedingt speziell Geschulten unterstützt.

Auch eine Wiedereingliederung bei bestätigten Fällen, je nach Situation, läuft ähnlich ab.

Grundsätzlich sind **disziplinarische Möglichkeiten** gegeben – und nach Rücksprache mit der Personalabteilung und dem Justiziar abzuwägen.

7.2 Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffigkeit und grenzverletzendes Verhalten durch Kinder

Auch Kinder können sich gegenseitig gefährden/ übergriffig werden. Übergriffigkeit unter Kindern hat immer eine Ursache, die geklärt werden muss (Therapie, besondere Bedarfe klären). Der Sprachgebrauch bei Übergriffigkeit unter Kindern lautet nicht Opfer und Täter, sondern betroffenes und übergriffiges Kind.

Bei übergriffigen Kindern muss **pädagogisch interveniert** werden. Gerade bei übergriffigem Verhalten von Seiten der Kinder ist der pädagogische Umgang mit diesem Verhalten, der Schutz der betroffenen Kinder, wie auch eine wirksame Form der Einflussnahme auf das übergriffige Kind gefragt. Dazu ist es in der Regel notwendig, Beratungsstellen hinzuzuziehen und sich beraten und begleiten zu lassen.

Die ungeteilte Aufmerksamkeit wird zuerst dem **betroffenen Kind** zuteil. Es braucht den sofortigen Schutz, den Trost, die Zuwendung und die Versicherung, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat und nicht das betroffene Kind selbst.

Erst danach wenden wir unsere Aufmerksamkeit auf das übergriffige Kind. In Gesprächen wird mit ihm gemeinsam erarbeitet, warum sein Verhalten falsch war und wie sein Verhalten richtig gewesen wäre. Dem übergriffigen Kind werden klare Grenzen und Regeln gesetzt, die erst dann aufgelöst werden, wenn das Kind sein Verhalten positiv verändert.

Maßnahmen, die hier notwendig sind und von den Pädagogen entschieden werden, zielen auf Verhaltensänderungen durch **Einsicht und Einschränkung für das übergriffige Kind** ab und **nicht auf Sanktion**. Sie sind befristet und werden konsequent durchgeführt, kontrolliert und wahren die Würde des Kindes. Entschieden werden sie von den Pädagogen, nicht von den Eltern.

Klare Regeln und Grenzen, deren Einhaltung mit den Kindern eingeübt wird, sind hier notwendig.

Bei wiederholten Übergriffigkeit ist es notwendig, Beratungsstellen (Erziehungsberatungsstelle) hinzuzuziehen und sowohl Eltern als auch Pädagogen beraten und begleiten zu lassen. Es kann möglicherweise ein Hinweis auf eine akute Gefährdung des Kindeswohls des übergriffigen Kindes sein. Für den Umgang mit den Eltern der beteiligten bzw. betroffenen Kinder ist Transparenz das oberste Gebot.

Verpflichtende Schritte in Verantwortung der Leitung

1. Kenntnisnahme eines Ereignisses und (Erst-)Bewertung des Gefährdungspotenzials:

- Beobachtung, Kenntnisnahme bzw. Beschwerde von Kollegen, Eltern oder Kindern
- Fachlicher Austausch/Einschätzung mit Kollegen, Info der Leitung
- Sofortige Schutzmaßnahmen zum Wohl des betroffenen Kindes, strikte Eingrenzung des Handlungsspielraumes des übergriffigen Kindes
- Dokumentation von Hinweisen und Beobachtungen (interne Dokumentation)
- Gespräche mit Eltern des betroffenen und des übergriffigen Kindes



- Einbindung der ISEF/ Beratungsstelle
- Schutzmaßnahmen und Verhaltensweisen im Team absprechen

2. Bewertung und Entscheidungsoptionen:

Bei wiederholter oder schwerer Übergriffigkeit:

- Sofortmaßnahme Opferschutz: Übergriffiges Kind beurlauben, Info an Eltern und falls nicht schon gegeben an Aufsichtsbehörde, betroffenes Kind schützen
- Betroffene informieren, langfristige Schutzmaßnahmen einleiten,
- Unklarheit, ob Vorwürfe zutreffen, dann abwägen, ob weitere Aufklärung durch Kindertagesstätte erfolgversprechend ist oder ob diese durch andere Stellen (Therapeuten, Kinderschutz) erfolgen soll

Bei einmaliger Übergriffigkeit:

- Grenzsetzung übergriffiges Kind bis Verhalten konstruktiv verändert werden konnte
- Keine räumlichen Möglichkeiten zur Übergriffigkeit lassen (kein Spiel in versteckten Ecken;...)

Mögliche weitere Maßnahmen:

- Für betroffene Kinder und Eltern: Beratung, Therapie ...
- Für übergriffiges Kind: Gefährdungseinschätzung, Therapie, Hilfe, Individualbegleitung
- Für nicht unmittelbar betroffene Kinder und Eltern: Elterninformationen zum Umgang mit Übergriffen, Gruppengespräche zur Aufarbeitung - Umfang abwägen!!!
- Für Fachkräfte und Leitung: Teambesprechung, Supervision, Einzelcoaching. Einschätzung welche Bedarfe in Regeleinrichtung bewältigt werden können oder ob Kind andere Hilfsangebote braucht
- Für die Öffentlichkeit: Presseinfo !?

7.3 Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffigkeit und grenzverletzendes Verhalten durch Eltern / aussenstehende Personen

Pädagogisch unangemessene Grenzverletzungen insbesondere bei Eltern können im Alltag insbesondere in Überforderungssituation unabsichtlich geschehen. Häufig ist es Folge fachlicher und / oder persönlicher Unzulänglichkeiten von Eltern oder unklarer Regeln und Strukturen. Grundsätzliches Ziel in der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern ist es diese auch in Situationen der Übergriffigkeit zu unterstützen und ihnen gewaltfreie Methoden der Erziehung zu vermitteln.

Im Vermutungs- oder Ereignisfall ist immer der/die Dienstvorgesetzte zu informieren! Es besteht grundsätzlich ein Spannungsfeld zwischen dem Vertrauensverhältnis zu den Eltern und dem staatlichen Wächteramt im Falle einer Übergriffigkeit durch Eltern. Wir schenken grundsätzlich den Erzählungen der Kinder Vertrauen und nehmen Aussagen der Kinder ernst

Verpflichtende Schritte in Verantwortung der Leitung

1. Kenntnisnahme eines Ereignisses und (Erst-)Bewertung des Gefährdungspotenzials:

- Beobachtung, Kenntnisnahme bzw. Beschwerde von Kollegen, Eltern oder Kindern
- Fachlicher Austausch/Einschätzung mit Kollegen, Info der Leitung
- Sofortige schriftliche Dokumentation von Hinweisen und Beobachtungen (interne Dokumentation)
- Bei akuter Gefährdung sofortige Einschaltung ISEF/Jugendamt
- Gespräch mit Eltern / Beschuldigten suchen, transparentes Ansprechen der Gefährdungslage
- Aussagen aller Beteiligten anhören, um Verdacht erhärten / entkräften zu können



- Weitergabe der Informationen intern (Leitung, Träger) und in Bezug auf Meldepflichten an die Aufsichtsbehörden

2. Bewertung und Entscheidungsoptionen:

Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Eltern/aussenstehende Personen erhärten sich:

- Krisengespräch mit Eltern, Schutzkonzept mit den Eltern entwickeln / Strafanzeige Information und Absprache der Vorgehensweise mit dem Personal
- Information und Absprache der Vorgehensweise mit EB / den Eltern

Keine belastbaren Hinweise: Info der Verfahrensbeendigung an Beschuldigten

- Wenn vertiefte Prüfung erforderlich, soll der Träger diese einleiten; Hinzuziehen externer Spezialisten! (ISEF, Kinderschutz, Kinderarzt)
 - bei Unklarheit, ob Vorwürfe zutreffen, dann abwägen, ob weitere Aufklärung durch Kindertagesstätte erfolgsversprechend ist oder ob diese durch andere Stellen (z.B. Staatsanwaltschaft bei schweren Vorwürfen) erfolgen soll

3. Mögliche weitere Maßnahmen:

- Für betroffene Kinder und Eltern: Beratung, Therapie
- Für nicht unmittelbar betroffene Kinder und Eltern: Elterninformationen zum Umgang, Gruppengespräche zur Aufarbeitung - Umfang abwägen!!!
- Für Fachkräfte und Leitung: Teambesprechung, Supervision, Einzelcoaching

Die Verantwortung bei beobachteter Übergriffigkeit liegt solange bei den Fachkräften der Kita (ISEF hat nur beratende Tätigkeit, übernimmt keine Fallverantwortung) solange keine 8a Meldung beim Jugendamt erfolgt ist. D. h. wenn pädagogische Fachkräfte in der Kita die Verantwortung nicht mehr übernehmen können muss gemeinsam mit Vorgesetzten und Trägern überlegt werden, das Jugendamt auch gegen den Willen der Eltern / Betroffenen Personen mit einzubeziehen!

8 Vorgehen bei akuter Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII /§1666 BGB

Seit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG 2012) / Gesetz zur Koordination und Information im Kinderschutz KKG (= Art. 1 des BKisSchG) liegt das **staatliche Wächteramt nicht nur beim Jugendamt, sondern bei allen Fachkräften und Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.** Pädagogisches Fachpersonal in Kitas ist daher verpflichtet, **bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen** und den Eltern/Betroffenen **Hilfe anzubieten**. Es besteht die Verpflichtung zu präventivem und intervenierendem Kinderschutz in allen Einrichtungen.

Pädagogen*innen und Eltern werden auf die Wahrnehmung von Aspekten einer Kindeswohlgefährdung geschult. Hinschauen und tätig werden ist für uns Teil von Zivilcourage und für betroffene Kinder oft der einzige Weg aus ihrem Martyrium.

Leitungen sollen ihre Mitarbeiter darin unterstützen, nicht aus Angst vor Konflikten mit den Eltern wegzuschauen und untätig zu bleiben.

Das staatliche Wächteramt ist eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung!

8.1 Begriffsdefinitionen:

Drohende/latente Kindeswohlgefährdung:

Wenn sich die Situation nicht positiv verändert, ist das Kind in seinem Wohl /seiner Entwicklung gefährdet



Akute Kindeswohlgefährdung:

In diesem Fall ist das Leben / das Wohl und die Entwicklung des Kindes akut bedroht.

Bei Gefahr für Leib und Leben kann es notwendig sein, das Kind zum Schutze aus der Familie herauszunehmen. Dabei ist es wichtig, ob die Eltern bereit sind, Hilfe anzunehmen oder nicht.

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes.

8.2 Gewichtige Anhaltspunkte

sind gezielte Beobachtungen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen (Siehe Beobachtungsbogen CV):

Anhaltspunkte beim Kind

- nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)
- unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
- fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführung von Gesundheit gefährdenden Substanzen
- für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (z. B. unzureichende Körperpflege, Kleidung...)
- unbekannter Aufenthalt oder Aufenthalt an kindergefährdenden Orten
- fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung
- Gesetzesverstöße
- körperlicher Entwicklungsstand des Kindes weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand signifikant ab
- Krankheiten häufen sich
- es gibt Anzeichen psychischer Störungen mit oder in der KITA gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

- Gewalttätigkeiten und/oder Dominanz aggressiver Verhaltensweisen in der Familie
- sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes
- Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- Familie in finanzieller/materieller Notlage
- desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllen, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)
- traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)
- Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend
- soziale und kulturelle Isolierung der Familie
- desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten
- Umgang mit extremistischen Gruppierungen

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- fehlende oder mangelnde Problemeinsicht
- unzureichende Kooperationsbereitschaft



- mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- frühere Sorgerechtsvorfälle

8.3 Der formale Ablauf nach § 8a SGB VIII

1. Erkennen

- erkennen einer möglichen Kindeswohlgefährdung aufgrund einschlägiger Indikatoren und gewichtiger Anhaltspunkte. (Beobachten, ob Aspekte öfter vorkommen)
- von Anfang an genau **chronologisch dokumentieren!!**

2. Erste (vorläufige) Gefährdungseinschätzung

- hinzuziehen und Rücksprache mit Kolleginnen und Kollegen oder vorgesetzten Personen (Datenschutz beachten) auch bei Verdacht oder ungutem Bauchgefühl
- erste fachliche Einschätzung der Situation
- erste Abklärung des weiteren Vorgehens mit Kollegen und Vorgesetzten
- Information und Begleitung der Mitarbeiter durch die Leitung

3. Erarbeitung einer vertiefenden Gefährdungseinschätzung

- Liegt externer Hilfebedarf vor oder ist dies mit eigenen Mitteln zu bewältigen?
- Hinzuziehung einer sog. „insofern erfahrenen Fachkraft“ (ISEF)
- Information und Einbeziehung der Eltern (*Erstgespräch immer mindestens zu zweit führen, bestenfalls mit einer Person, die ein Vertrauensverhältnis zu den Eltern hat. Ziel des Erstgesprächs ist es nicht Druck auszuüben, Ziel ist es Hilfen einzuleiten und anzubieten. Bei fehlender **Fähigkeit und Bereitschaft** Hilfen anzunehmen wird den Eltern gesagt, dass es an das Jugendamt weitergegeben wird*)

4. Bei drohender oder akuter Kindeswohlgefährdung

Alle MA sind gesetzlich dazu gezwungen auf Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung sofort professionell zu reagieren!

- Sofortmaßnahmen zum Schutz des Kindes ergreifen (z.B. Alkoholisierten und substituierten Eltern dürfen Kinder nicht mitgegeben werden. Eltern auf z.B. Geruch nach Alkohol ansprechen)
- Information des Jugendamtes/Übergabe des Falles (Der Datenschutz ist in Beidseitigkeit zwischen Einrichtung und Jugendamt aufgehoben bei drohender und akuter Kindeswohlgefährdung. Kindeswohl geht vor Datenschutz!)
- weiterer Kontakt zum Jugendamt, zu den Eltern, zum Kind
- Vermittlung und Begleitung von Hilfen
- detaillierte Dokumentation des Vorgehens, der Beobachtungen und Gespräche

5. Nacharbeit

- Nachbesprechungen und systematische Reflexion von Fällen
- Einen §8a Fall erst abschließen, wenn das Wohl des Kindes gesichert ist.
- Leitungsaufgabe: Das Team im Blick behalten und begleiten. Orientierung und Sicherheit in der Vorgehensweise geben, Einhaltung von Kinderschutz gewährleisten unter Einbeziehung der unterschiedlichen Rollenverteilung der Teammitglieder

8.4 Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII

Meldungen an das Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII ergeben sich im Verfahren entweder direkt als Ergebnis der Wahrnehmung einer akuten Kindeswohlgefährdung oder als Ergebnis der Einschätzung mit der Insofern erfahrenen Fachkraft. Ggf. wird vom Jugendamt ein entsprechender Meldebogen vorgegeben.



Gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII muss der Einrichtungsträger Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, melden. Meldepflichtig sind weiterhin Ereignisse und Entwicklungen, die den ordnungsgemäßen Einrichtungsbetrieb gefährden oder Veränderungen der Konzeption beinhalten.

Grundsätzlich können sie als nicht alltägliche, konkrete und akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichen Maßen auf das Wohl von Kindern auswirken (können), definiert werden. Beispiele (die nachfolgende Aufzählung von Ereignissen und Entwicklungen ist nicht abschließend, sondern dient der Orientierung):

a) Durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder

- Aufsichtspflichtverletzungen, Vernachlässigung
- Unfälle mit Personenschäden
- verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten
- sexuelle Gewalt und entwürdigende Handlungen
- Rauschmittelabhängigkeit
- Zugehörigkeit zu Sekten oder extremistischen Vereinigungen

b) Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern

- gravierende selbstgefährdende Handlungen
- Selbsttötungsversuche bzw. Selbsttötung
- sexuelle Gewalt
- Körperverletzungen
- sonstige erhebliche oder wiederholte Straftaten

c) Katastrophenähnlich

e) Ereignisse

Das sind alle über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehenden Ereignisse, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben, zum Beispiel:

- Feuer
- Explosionen
- Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
- Hochwasser
- Bombenalarm

d) Weitere Ereignisse können sein

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko (unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt melden)
- schwere Unfälle von Kindern
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden (z. B. durch Baurechtsamt, Gesundheitsamt)
- Todesfall bei Mitarbeitenden
- Notarzteinsatz in der KITA

e) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden



Meldepflichtig sind Straftaten oder der Verdacht auf Straftaten von Mitarbeitenden sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder auf eine mangelnde persönliche Eignung hinweisen. Eintragungen in Führungszeugnissen sind der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden, damit diese die Relevanz der Straftat für die persönliche Eignung der betroffenen Person bewerten kann. Hierzu kann sich die betriebserlaubniserteilende Behörde unter anderem das betreffende Führungszeugnis vom Einrichtungsträger vorlegen lassen und erforderlichenfalls die dazugehörige Gerichtsakte anfordern.

f) Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen der Einrichtung stehen.

Zum Beispiel:

- wenn absehbar ist, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr voll erfüllt werden – z. B. durch anhaltende „Unterbelegung“
- erhebliche personelle Ausfälle z.B. aufgrund Kündigung mehrerer Mitarbeitenden
- wiederholte Mobbingvorfälle
- gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung

9 Abschluss

Das Kinderschutzkonzept des **integrativen Kindergartens Heilige Dreifaltigkeit** wurde innerhalb der Rahmenkonzeption des Fachdienstes Caritas KiTa Verbund Rosenheim mit allen Mitarbeitenden im Rahmen von Teamsitzungen und Klausurtagen erarbeitet.

Alle Mitarbeitenden verpflichten sich das Gewalt- und Kinderschutzkonzept nach § 8a SGB VIII und § 4 KKG mindestens einmal jährlich auf Aktualität zu prüfen und entsprechend notwendigen Änderungen fortzuschreiben.

Kolbermoor, Juni 2023

Anna-Maria Wühr

und

Mona Kahl (Team Fachdienstleitung)

Christina Völkl (kommissarische Einrichtungsleitung)